

Volksabstimmung vom 27. September 1992

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)

Mit neuen Basistunneln am Gotthard und am Lötschberg sollen im Interesse der Umwelt und unserer Wirtschaft Fahrzeiten der Bahnen verkürzt und der Transitverkehr auf die Schiene verlagert werden. **Erläuterungen S. 2 bis 9**

Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes

Der Parlamentsbetrieb soll effizienter gestaltet werden, und das Parlament soll in der Aussenpolitik vermehrt mitwirken können. **Erläuterungen S. 10 bis 14**

Revision des Entschädigungsgesetzes

Die Entschädigung der National- und der Ständeräte soll der stark gestiegenen Arbeitsbelastung angepasst werden. **Erläuterungen S. 10/11 und 15 bis 19**

Infrastrukturgesetz

Die Mitglieder des Parlaments sollen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter anstellen können. **Erläuterungen S. 10/11 und 15 bis 19**

Revision des Stempelgesetzes

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Banken und Finanzgesellschaften soll verbessert werden. **Erläuterungen S. 20 bis 25**

Bäuerliches Bodenrecht

Bauern sollen Boden leichter erwerben und dadurch ihre Existenz sichern können. **Erläuterungen S. 26 bis 31**

Die Abstimmungsvorlagen im Wortlaut:

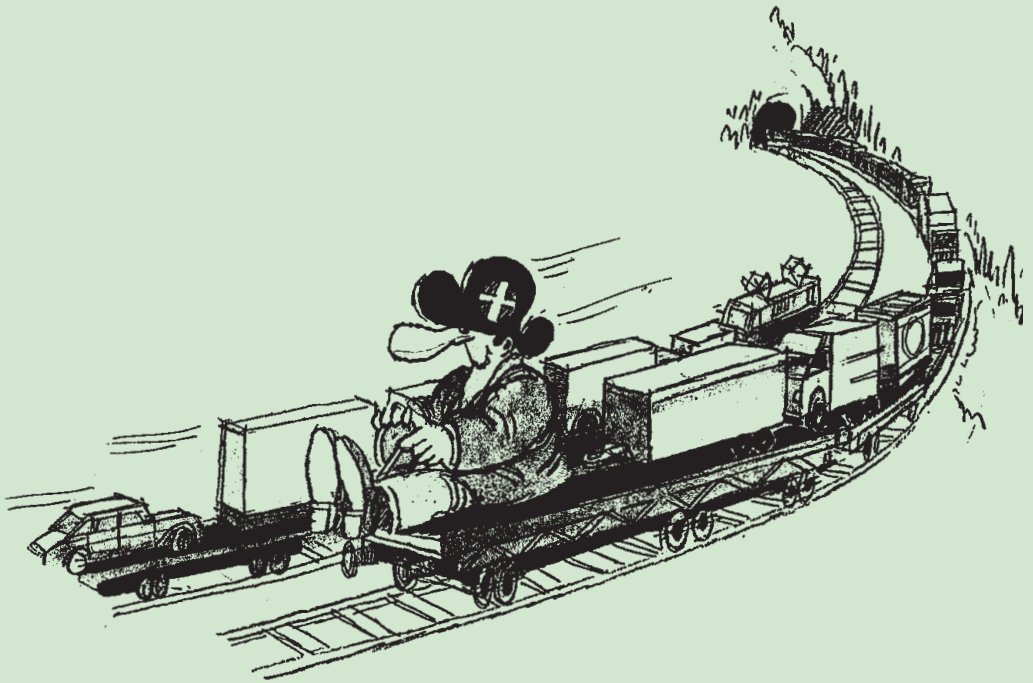
S. 32 bis 79



Erste Vorlage:

Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale, NEAT

(Alpentransit-Beschluss)



Das Wichtigste in Kürze

Die Wiederbelebung der Bahn

Mit dem Bau des Gotthardtunnels vor 100 Jahren hat die Schweiz eine Pioniertat vollbracht. Unser Land hat damals den Anschluss an das europäische Bahnnetz vollzogen, was wesentlich zu unserem wirtschaftlichen Wohlstand beitrug. Allzulange aber wurde in der Folge die Bahn vernachlässigt. Erst mit dem Ausbau der Lötschberg-Linie auf Doppelspur und dem Konzept «Bahn 2000» sind bedeutende Verbesserungen in die Wege geleitet worden. Dies genügt aber nicht, um die Bahnen für die Zukunft zu stärken. Jetzt sind neue Schritte gefragt. Deshalb haben sich die eidgenössischen Räte sehr deutlich für den Bau der NEAT entschieden. Diese umfasst zwei neue Bahntunnel durch Gotthard und Lötschberg, bestimmte Zufahrtslinien sowie Anschlüsse Richtung Ost- und Westschweiz.

Die Ziele der NEAT

Mit der NEAT kann der überwiegende Teil des Gütertransitverkehrs von der Strasse auf die Schiene verlagert werden. Die Fahrzeiten zwischen Nord- und Südschweiz werden halbiert, die Schweiz an das künftige moderne Schienennetz Europas angeschlossen. Dies dient der Umwelt und der Wirtschaft.

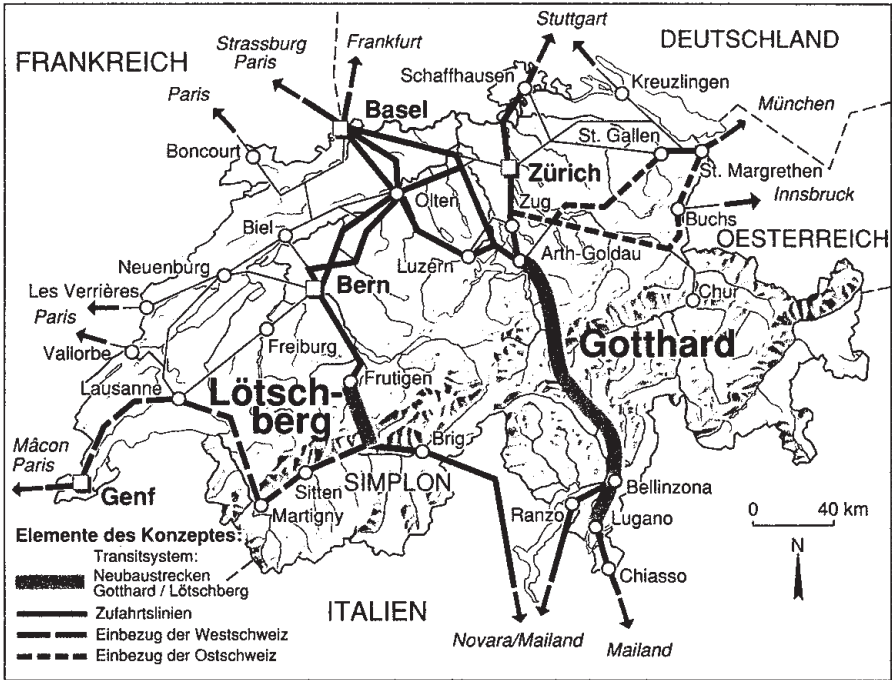
Warum das Referendum?

Aus ganz unterschiedlichen Gründen haben drei Komitees gegen die NEAT das Referendum ergriffen. Ein Komitee lehnt das Projekt aus umwelt- und finanzpolitischen Gründen ab. Ein zweites stösst sich daran, dass die NEAT zum Teil aus der Treibstoffzollkasse finanziert werden soll. Das dritte Komitee verlangt eine bessere Linienführung im Kanton Uri.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass die NEAT ein umweltfreundliches Vorhaben darstellt. Nur durch den Bau der NEAT kann der Güterverkehr ohne Zwang auf die Schiene verlagert werden. Die NEAT steigert dank deutlich kürzeren Fahrzeiten die Attraktivität der umweltfreundlichen Bahn gegenüber Auto und Flugzeug und bringt auch den Reisenden grosse Vorteile. Finanzierung und längerfristige Rentabilität der NEAT sind gewährleistet. Ohne NEAT könnte die Schweiz den günstigen Transitvertrag mit der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen. Der Verhandlungserfolg der Schweiz – kein «Korridor» für 40-Tonnen-Lastwagen, Beibehaltung des Nacht- und Sonntagsfahrverbots – würde zunichte gemacht. Zusätzlicher Lastwagenverkehr wäre kaum zu vermeiden.

Was ist die NEAT?



Zum Vorhaben der neuen schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) gehören vier Elemente:

- Die Neubaustrecke Arth-Goldau-Lugano mit Basistunneln am Gotthard (ca. 50 km) und am Monte Ceneri (12,6 km).
- Die Basislinie aus dem Raum Frutigen ins Rhonetal (ca. 30 km). Sie verbindet zudem zwei Nationalstrassen, indem sie auch dem Autoverlad dient.
- Der engere Anschluss der Westschweiz an das europäische Schienennetz.

Die Schweiz wird über Genf und Basel erschlossen, und die dazwischen liegenden Verbindungen im Jura werden verbessert.

- Der Einbezug der Ostschweiz durch den Bau neuer Linien aus dem Raum Zug in den Raum Zürichsee. Darüberhinaus werden die Zufahrten von St. Gallen in den Raum Zürichsee verbessert und der Bahnhof Chur ausgebaut. In Sedrun (Surselva) ist zur Erschliessung der Baustelle ein Schacht mit verbesserten Zufahrten vorgesehen.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) haben drei Komitees das Referendum ergriffen. Ein erstes Komitee hat rund 38 350 Unterschriften gesammelt und lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

«Stopp der Transitlawine – Nein zu dieser NEAT!

Unser Alpenraum ist begrenzt. Unsere Verpflichtungen als Transitland sind nicht grenzenlos. Die engen Bergtäler, die dichten Siedlungsgebiete im Mittelland und das schon heute übernutzte Kultur- und Erholungsland ertragen nicht beliebig viel mehr Verkehr.

Diese NEAT sprengt Mass und Vernunft. Auf dem bestehenden Schienennetz können wir, laut Bundesrat, auch ohne NEAT fast dreimal so viel Transitgüter wie heute durch unser Land schleusen. Die zwei neuen Alpentunnel hingegen sollen den Güterverkehr durch die Schweiz versechsfachen. Und trotz NEAT wird auch der Lastwagenverkehr auf der Strasse weiter ansteigen. Bereits spricht der Bundesrat von einem neuen Autobahnbauprogramm. Wo bleiben da Mass und Vernunft?

Diese NEAT führt in ein Finanzdebakel. Weder Mass noch Vernunft auch bei den Finanzen: Das überdimensionierte Projekt wird mit Teuerung und Bauzinsen gegen 30 Milliarden Franken verschlingen. Kostenüberschreitungen sind vorprogrammiert. Erinnern Sie sich an das Furkaloch? Der Bau der NEAT würde deshalb höhere Steuern und Bahntarife, Einsparungen der SBB auf Kosten des Regionalverkehrs und noch grössere Bundesdefizite durch Subventionierung unsinniger EG-Transporte bedeuten.

Für eine vernünftige Transitpolitik. Für die Zustimmung zu einer NEAT braucht es klare Voraussetzungen:

- Der Gütertransitverkehr gehört verbindlich auf die Schiene
- Er muss seine Kosten selbst decken

Wenn dies erfüllt ist, kann über eine redimensionierte und umweltschonend projektierte NEAT diskutiert werden – als Beitrag für eine europäische Verkehrspolitik.»

Das **zweite Komitee** (rund 6600 Unterschriften) begründet seine Opposition wie folgt:

«Der Finanzbeschluss zur NEAT untersteht nicht dem fakultativen Referendum; das Parlament kann jederzeit die Mitfinanzierung der NEAT-Kosten aus Treibstoffzollgeldern erhöhen, ohne dass das Volk die Möglichkeit zum Referendum und damit zur Mitsprache hätte.»

Das **dritte Komitee** (rund 5200 Unterschriften) begründet seine Opposition wie folgt:

«Die Urnerinnen und Urner, die das Referendum unterschrieben haben, lehnen eine NEAT nicht grundsätzlich ab. Die lebenswichtigen Interessen unseres Kantons müssen aber berücksichtigt werden: Der Schwerverkehr gehört auf die Schiene, und Uri braucht eine umweltschonende Linienführung. Diese beiden Grundsätze werden von dieser NEAT-Vorlage nicht erfüllt. Deshalb lehnen wir die NEAT in der jetzigen Form ab.»

Stellungnahme des Bundesrates

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, die NEAT schliesse die Schweiz an das künftige moderne Eisenbahnnetz Europas an, verkürze die Fahrzeiten in unserem Land und verhindere, dass die Strassen durch 40-Tonnen-Brummer überrollt werden. Der Bundesrat befürwortet dieses wichtige Vorhaben insbesondere aus den folgenden Gründen:

Grosser Nutzen für das ganze Land

Die NEAT verstärkt unsere verkehrspolitische Position in Europa. Sie bringt uns grosse staatspolitische und gesamtwirtschaftliche Vorteile. Ihr Bau schafft Arbeit und Verdienst, insbesondere auch in den Bergregionen.

Die NEAT erhöht die Standortgunst des gesamten Landes. Unsere Betriebe sind leichter zu erreichen. Auch der Tourismus wird von den besseren Zufahrten in die Schweiz profitieren. Als exportorientierter Binnenstaat und als Fremdenverkehrsland sind wir auf enge Verbindungen zum europäischen Verkehrsnetz angewiesen.

Zugang zu den europäischen Verkehrswegen

Unsere Nachbarländer unternehmen grosse Anstrengungen, um das Eisenbahnnetz attraktiv zu gestalten. Die Schweiz hat alles Interesse daran, Zugang zum europäischen Verkehrsnetz von morgen zu erhalten. Die NEAT verschafft uns diesen Zugang. Sie kann grosse Teile des Fernreiseverkehrs auf die Schiene verlagern, und das ohne Zwang, aufgrund attraktiver Fahrzeiten. Von Zürich aus werden Mailand in gut 2 Stunden, Paris und

Frankfurt in 3 Std., London und Rom in knapp 5 $\frac{1}{2}$ Std. erreichbar sein. Von Lausanne aus wird die Fahrt nach Mailand 2 $\frac{3}{4}$ Stunden, nach Marseille 2 $\frac{1}{2}$ Std. und nach Paris 2 $\frac{3}{4}$ Std. betragen.

Der Gütertransit gehört auf die Bahn

Die Schweiz liegt mitten in Europa. Ein beträchtlicher Teil des Transitgüterverkehrs zwischen Norden und Süden führt heute durch die Schweiz, 85 Prozent auf der Schiene, 15 Prozent auf der Strasse. Wenn wir den ständig zunehmenden Verkehr weiterhin mit der umweltfreundlichen Bahn bewältigen wollen, brauchen wir die NEAT. Mit der NEAT kann der gesamte künftig auf unsere Nord- und Südgrenzen zuzulande Gütertransitverkehr von der Bahn bewältigt werden. Müsste er auf der Strasse abgewickelt werden, so ergäbe das 7 bis 9 Millionen Lastwagen-Durchfahrten pro Jahr. Strassenfahrzeuge oder Teile derselben (Sattelaufleger, Wechselaufbauten) können künftig dank der NEAT per Bahn zwischen den nordeuropäischen Ballungsräumen und den Wirtschaftszentren Italiens befördert werden: auf modernen, im Schnellzugstempo verkehrenden Zügen des kombinierten Verkehrs.

Im Dienste des Umweltschutzes

Die Gegner aus Umweltkreisen übersehen, dass die Bahn ein ausgesprochen umweltfreundliches Verkehrsmittel ist. Das NEAT-Konzept steht wie kein anderes Verkehrsprojekt dieses Jahrhunderts im Dienste des Umweltschutzes. Die Neubaustrecken verlaufen grösstenteils in Tunneln. Sie entlasten die Bergstrecken und vermindern dort die Lärmbelastung. Zudem werden, gemäss Alpentransit-Beschluss, auch die Zulaufstrecken lärmtechnisch saniert.

Schonung der betroffenen Regionen

Den Umweltauswirkungen der offenen Strecken wird grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Durch die sorgfältige Wahl der Linienführung und mit baulichen Massnahmen sollen negative Auswirkungen auf ein Minimum gesenkt werden. Bei allen Entscheiden wirken die Kantone aktiv mit, damit möglichst umweltschonende Lösungen gefunden werden.

Wie jedes andere Bauvorhaben benötigt selbstverständlich auch die NEAT Land. Weil der grösste Teil der Neubaustrecken in Tunneln verläuft, beträgt der Landverbrauch aber nur 97 ha. Diese Zahl ist bescheiden im Vergleich mit der jährlich in der Schweiz neu überbauten Fläche von rund 2000 ha.

Ohne NEAT verstopfte Strassen

Zur NEAT gibt es keine realistische Alternative; es sei denn um den Preis verstopfter Strassen. Wir können den Verkehr zwischen Italien und seinen nördlichen EG-Partnern nicht einfach verbieten. Das wäre, wie wenn die EG der Schweiz den Gütertransit zu den Hochseehäfen verbieten würde.

Wenn wir den Verkehr jedoch umweltfreundlich bewältigen und weitere Staus auf unseren Strassen vermeiden wollen, müssen wir ihn auf die Schiene verlagern. Das geht aber nur dann, wenn das Angebot der Bahn qualitativ befriedigt und das Eisenbahnnetz ausreichend ausgebaut ist. Für beides brauchen wir die neuen Basislinien. Damit vermeiden wir auch, dass der Transitgüterverkehr den privaten Personenverkehr beeinträchtigt.

Transitvertrag ohne NEAT gefährdet

Erst der Beschluss des Parlaments über den Bau der NEAT hat den Erfolg der Transitverhandlungen mit der EG ermöglicht. Die Forderung nach einem «Korridor» für 40-Tonnen-Lastwagen wurde dabei fallengelassen. Die NEAT ist unser Tatbeweis, auch gegenüber der EG. Der Vorrang des kombinierten Verkehrs Schiene/Strasse ist heute unbestritten; die 28-Tonnen-Limite wird grundsätzlich anerkannt. Der Transitvertrag gewährleistet dem

schweizerischen Transportgewerbe den Zugang zum EG-Binnenmarkt.

Bei einer Verwerfung der NEAT-Vorlage würde auch das Transitabkommen praktisch hinfällig, weil ein wesentliches Vertragselement fehlen würde. Mit grösster Wahrscheinlichkeit würde die Schweiz – mangels Alternativen – wieder mit der Forderung nach einem 40-Tonnen-Korridor unter Druck gesetzt.

Regionalverkehr nicht beeinträchtigt

Entgegen den Behauptungen der Gegner wird die NEAT das Angebot des öffentlichen Verkehrs nicht schmälern. Die heutigen Zufahrtsstrecken sind leistungsfähig genug, sowohl den wachsenden Reiseverkehr zu bewältigen als auch die Huckepack- und Regionalzüge zum Lötschberg und zum Gotthard zu führen. Zudem stehen den Privatbahnen mit den Rahmenkrediten des Bundes Investitionsmittel zur Verfügung, die dem Regionalverkehr dienen.

Bessere Verbindungen, kürzere Fahrzeiten

Die kürzeren Fahrzeiten rücken die Landesteile näher zueinander. Zürich oder Luzern werden mit Bellinzona in gut einer Stunde verbunden. Von Bern wird man in weniger als einer Stunde nach Brig und in weniger als 2 Stunden an

den Lago Maggiore fahren. Neuenburg ist dann vom Wallis nur noch knapp 1³/₄ Stunden entfernt. Durch wesentlich bessere Verbindungen werden auch Reiseziele ausserhalb der Städte und Agglomerationen in kürzerer Zeit erreicht.

Autoverlad am Lötschberg

Der Lötschberg-Basistunnel bietet Ersatz für die aus dem Nationalstrassennetz gestrichene Rawil-Autobahn. Leistungsfähige Autozüge werden die Verladestation Heustrich bei Spiez (N6) mit der N9 im Rhonetal verbinden und schaffen so für die Automobilisten in jeder Hinsicht einen vollwertigen Ersatz. Für das Kandertal bringt der neue Tunnel eine umweltgerechtere Lösung, denn er entlastet es vom Strassenverkehr ins Wallis.

Vertretbare Kosten

Für NEAT-Bauvorhaben hat das Parlament einen Kredit von 14,9 Mrd. Franken zum Preisstand 1991 bewilligt. Hinzu kommen die Zinskosten. Wie hoch schliesslich die effektiven Gesamtkosten sein werden, hängt – wie bei allen langfristigen Bauvorhaben – von der Bauteuerung, von der Zinsentwicklung und von den Realisierungszeiten ab.

Im Interesse der Automobilisten

Auch den Automobilisten bringt die NEAT viel: den Autoverlad am Lötschberg, den kombinierten Güterverkehr und eine allgemeine Entlastung der Strassen. Deshalb hat das Parlament vorgesehen, dass ein Viertel der Kosten durch Treibstoffzollmittel gedeckt wird. Die restlichen drei Viertel werden auf dem Anleihensweg durch den Bund beschafft. Da mit einer Bauzeit von 10 bis 15 Jahren zu rechnen ist, verteilen sich die Belastungen für den Kapitalmarkt auf mehrere Jahre.

Lötschbergtunnel werden die Verkehrsströme dagegen auf die zwei Hauptachsen verteilt, so dass die bestehenden und dank «Bahn 2000» geplanten Strecken genügen. Die wenigen neuen Zufahrtsstrecken können deswegen bescheidener, günstiger und umweltschonender verwirklicht werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem NEAT-Projekt zuzustimmen.

Wirtschaftlichkeit gegeben

Die Mittel werden den Bahnen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, welche diese nach der Inbetriebnahme innerhalb von 60 Jahren zurückzahlen müssen. Die auf sehr vorsichtigen Annahmen basierende Wirtschaftlichkeitsrechnung hat gezeigt, dass die Rentabilität der Investitionen langfristig gegeben und die NEAT darum auch wirtschaftlich interessant ist.

Kein Luxusprojekt

Der NEAT wird vorgeworfen, sie sei ein Luxusprojekt, ein einziger Tunnel würde genügen. Dabei übersehen die Kritiker, dass bei nur einem Basistunnel mehr Zufahrtslinien durch dichtbesiedeltes Gebiet gebaut werden müssten. Beim Konzept mit Gotthard- und

Bei der zweiten, dritten und vierten Vorlage geht es um die Parlamentsreform

(Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes,
Änderung des Entschädigungsgesetzes und Infrastrukturgesetz)



Das Wichtigste in Kürze

Die Bedeutung des Parlaments

Das Parlament hat in unserem Bundesstaat die zentrale Aufgabe, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten, diese Interessen in die Gesetzgebung einzubringen sowie den Bundesrat und die Verwaltung wirksam zu kontrollieren. Diese Aufgabe wird immer anspruchsvoller; die Arbeitslast des Parlamentes hat gewaltig zugenommen.

Effizienteres Verfahren

Mit einer **Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes (2. Vorlage)** soll das parlamentarische Verfahren effizienter gestaltet werden. Wichtig ist vor allem, dass die Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik verstärkt wird. Immer mehr wichtige Entscheide fallen bei internationalen Verhandlungen. Indem das Parlament daran besser beteiligt wird, können auch die Interessen der durch die Ratsmitglieder vertretenen Wählerinnen und Wähler bei solchen Verhandlungen besser zur Geltung kommen. Diese Gesetzesänderung verursacht keine Mehrkosten.

Bessere Arbeitsbedingungen

Heute entsprechen die finanzielle Entschädigung und die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht mehr dem grossen Aufwand für eine verantwortungsbewusste Ausübung eines Parlamentsmandates. Viele fähige Bürgerinnen und Bürger können sich daher aus finanziellen Gründen für ein solches

Mandat nicht zur Verfügung stellen. Mit einer **Änderung des Entschädigungsgesetzes (3. Vorlage)** und einem neuen **Infrastrukturgesetz (4. Vorlage)** sollen die materiellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass unser Milizparlament seine Aufgaben weiterhin befriedigend wahrnehmen kann. Die dadurch verursachten Mehrkosten sind im Rahmen des Budgets verschwindend gering – der Gewinn ist ein repräsentatives und leistungsfähiges Parlament.

Warum das Referendum?

Gegen diese drei unterschiedlichen Vorlagen hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Es ist der Ansicht, die Änderung des Entschädigungsgesetzes und das Infrastrukturgesetz würden zu einem «Berufsparlament» führen. Gegen die einzelnen Änderungen des Geschäftsverkehrsgesetzes sind keine Argumente bekannt geworden.

Überlegungen von Parlament und Bundesrat

Parlament und Bundesrat empfehlen alle drei Vorlagen zur Annahme. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass unser Milizparlament seine Aufgaben im Auftrag der Wählerinnen und Wähler auch in Zukunft effizient und sachgerecht wahrnehmen kann. Ein Verzicht auf die Reform würde dies gefährden. Ein «billiges» Parlament käme uns so teuer zu stehen.

Zweite Vorlage:

Änderung des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung

(Geschäftsverkehrsgesetz)

Was bringt die Vorlage?

Das Geschäftsverkehrsgesetz regelt insbesondere das Verfahren zwischen Nationalrat und Ständerat einerseits sowie zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat andererseits. Neben einigen mehr technischen Anpassungen sind vor allem folgende Änderungen des Gesetzes von Bedeutung:

- Der Bundesrat wird neu verpflichtet, die Ratspräsidenten und die ausserpolitischen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über ausserpolitische Entwicklungen zu informieren. Bei ausserpolitischen Verhandlungen, die das schweizerische Recht beeinflussen, konsultiert der Bundesrat die zuständigen Parlamentskommissionen zu den Richt- und Leitlinien des Verhandlungsmandates, bevor er diese festlegt oder abändert.
- Das Verfahren der Bereinigung von Differenzen zwischen den beiden gleichberechtigten Kammern (Nationalrat und Ständerat) der Bundesversammlung wird vereinfacht. Falls sich die beiden Räte nicht einigen können, wird neu nach drei Beratungen in jedem Rat eine Einigungskonferenz eingesetzt. Bisher konnte ein Geschäft unbeschränkt zwischen den beiden Räten hin- und hergeschoben werden.
- Die bisherige Beschränkung der Amtsdauer in den ständigen Parlamentskommissionen auf sechs Jahre wird aufgehoben. Die Ratsmitglieder sollen nicht zum Wechsel der Kommissionszugehörigkeit gezwungen werden, wenn sie in ein komplexes Sachgebiet eingearbeitet sind und den langjährigen Spezialisten der Verwaltung kompetent gegenüberreten können.

Stellungnahme des Parlamentes und des Bundesrates

Organisation und Verfahren des Parlamentes müssen an die gewachsenen Anforderungen angepasst werden. Der Bundesrat unterstützt deshalb die vom Parlament beschlossene Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes. Er schliesst sich der im Auftrag der Ratsbüros erarbeiteten Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates und der Präsidentin des Ständerates an:

Vermehrte Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik

Ob die Schweiz dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und später eventuell gar der EG (Europäische Gemeinschaft) beitrifft oder nicht; so oder so werden immer mehr gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragen auf internationaler Ebene geregelt werden. Die Bundesversammlung kann bisher die vom Bundesrat bzw. von dessen Unterhändlern ausgehandelten internationalen Verträge im wesentlichen nur pauschal gutheissen oder ablehnen. Die Inhalte können bisher im einzelnen nicht mitgestaltet werden, wie das bei der innerstaatlichen Gesetzgebung der Fall ist.

Die eidgenössischen Räte und insbesondere ihre aussenpolitischen Kommissionen sollen inskünftig die Entwicklung der internationalen Politik intensiver verfolgen und mit dem Bundesrat in ständigem Dialog stehen. Dies ermöglicht dem Parlament, auf internationale Verhandlungen Einfluss zu nehmen. Die Interessen der durch

die Ratsmitglieder vertretenen Wählerinnen und Wähler können so besser in diese Verhandlungen eingebracht werden. Durch diese Mitwirkung wird es auch möglich, dass die Verhandlungsergebnisse von breiteren Kreisen eher akzeptiert werden, d.h. dass die Aussenpolitik dem Volk näher gebracht werden kann als bisher.

Bessere Zusammenarbeit zwischen Nationalrat und Ständerat

Manchmal entsteht heute der Eindruck, dass die Volksvertretung (Nationalrat) und die Kantonsvertretung (Ständerat) mehr neben- statt miteinander die gemeinsamen Aufgaben angehen. Eine Straffung des Differenzbereinigungsverfahrens, das neu auf maximal drei Phasen begrenzt wird, soll die Arbeit der Räte beschleunigen und zugleich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Räten verbessern. Ihre Gleichwertigkeit wird dadurch nicht angetastet.

Bessere Nutzung der Sachkompetenz der Ratsmitglieder

Von zentraler Bedeutung für die Qualität der Ratsarbeit ist die Arbeit in den Parlamentskommissionen. Hier werden in intensiver Arbeit im engeren Kreise die Ratsentscheide vorberaten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Amtsdauer von Kommissionsmitgliedern nicht wie bisher gesetzlich auf sechs Jahre beschränkt wird. Wer sich in ein komplexes Sachgebiet eingearbeitet hat und den Spezialisten der Verwaltung kompetent gegenüber treten kann, soll nicht zum Kommissionswechsel gezwungen werden.

Gegen diese einzelnen Änderungen des Geschäftsverkehrsgesetzes sind von seiten des Referendumskomitees keine Argumente bekannt geworden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Parlament und Bundesrat, die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes anzunehmen. Der Nationalrat hat die Vorlage mit 146:7, der Ständerat mit 31:0 Stimmen gutgeheissen.

Dritte und vierte Vorlage:

Änderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Entschädigungsgesetz)

Bundesgesetz über die Beiträge an die Infrastrukturkosten der Fraktionen und der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Infrastrukturgesetz)

Was bringen die Vorlagen?

Das **Entschädigungsgesetz** regelt die Einkünfte der Ratsmitglieder, welche als Einkommen zu betrachten sind und auch entsprechend versteuert werden müssen. Klar zu unterscheiden davon* sind die im **Infrastrukturgesetz** geregelten Beiträge, mit welchen die Auslagen der Ratsmitglieder für ihre Spesen abgegolten werden und die also zu keinem zusätzlichen Einkommen führen.

Die wichtigsten neuen oder geänderten Bestimmungen der beiden Gesetzesvorlagen sowie der damit verbundenen Bundesbeschlüsse*:

- Die jährliche Grundentschädigung der Mitglieder des Nationalrates beträgt 50 000 Franken, die Mitglieder des Ständerates erhalten diese Entschädigung von den Kantonen.
- Das Taggeld beträgt 400 Franken. Bei 80-100 jährlichen Sitzungstagen (Kommissionen und Ratsplenum) ergibt sich zusätzlich zur Grundentschädigung ein Einkommen von 32 000-40 000 Franken.
- Für die Anstellung von persönlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen sowie für die Erteilung von Aufträgen steht jedem Ratsmitglied

ein Kredit von maximal 30 000 Franken zur Verfügung. Dieser Kredit darf verwendet werden für die Unterstützung in wissenschaftlichen und administrativen Belangen oder zur Entlastung in anderen Bereichen (z. B. zur Entschädigung einer Stellvertretung für einen Bauern während der Parlamentssessionen).

- Zur Deckung der Kosten seiner Infrastruktur (z. B. Büromaterial und -miete) erhält jedes Ratsmitglied 24 000 Franken.

Gesamthaft steigt das jährliche Arbeitsentgelt von heute durchschnittlich 54 000-60 000 auf 82 000-90 000 Franken. Neu sind die Beiträge an die persönliche Infrastruktur und der für die Anstellung von persönlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehende Kredit.

* Mit Ausnahme der jährlichen Grundentschädigung ist die Höhe der Beiträge in Bundesbeschlüssen geregelt, die nicht dem Referendum unterstehen, die aber nur in Kraft treten können, wenn die Änderung des Entschädigungsgesetzes bzw. das Infrastrukturgesetz angenommen werden.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Nein zum Berufsparlament

Die Parlamentsreform ist ein deutlicher Schritt in Richtung Berufsparlament. Die massive Erhöhung der Parlamentarierbezüge, der Ausbau der Parlamentsdienste und die Bewilligung eines persönlichen Mitarbeiters für jedes einzelne Mitglied beseitigen die Ursachen der bestehenden Probleme nicht, sondern stellen lediglich die Parlamentsmitglieder finanziell besser und schaffen damit die Voraussetzungen für ein Berufsparlament.

Mehr Gesetze, weniger Freiheit

Mit dem Übergang zum Berufsparlament sind jedoch viele Nachteile verbunden. Die Parlamentarier geben ihren bürgerlichen Beruf auf und verlieren den direkten Bezug zum Alltag. Die Politik und die Gesetze werden noch lebensfremder. Eigene Mitarbeiter und mehr Zeit lassen die Betriebsamkeit der Parlamentarier und damit die Ineffizienz weiter steigen. Die Parlamentarier rechtfertigen ihre Gehaltsverbesserung mit noch mehr Vorstössen und damit noch mehr Gesetzen. Der Einfluss des Staates, die Staatsquote und die Regulierungen nehmen weiter zu. Die Abhängigkeit vom politischen Mandat wird grösser, und die Parlamentsmitglieder politisieren noch kurzfristiger und opportunistischer, um ihre Wiederwahl zu sichern.

Ziel verfehlt

Mit der vorliegenden Reform werden die zentralen Probleme unseres Parlamentes nicht angegangen. Fehlender Reformwille seitens der Parlamentarier, die sich zu stark an Eigeninteressen orientieren, verunmöglicht grundlegende Strukturänderungen. Durch die beschlossenen 'Reform-Massnahmen' wird die Effizienz des Parlamentsbetriebes nicht verbessert. Statt Prioritäten zu setzen und klare Grundzüge der Politik festzulegen, wird in Bern weiterhin um Details gerungen, fehlt eine klare Orientierung, und die Parlamentarier verlieren sich in einem Kampf an allen Fronten.

Angesichts wachsender Budgetdefizite müssen Parlamentarier kreative Lösungen zur Ausgabenreduktion entwickeln. Mit gutem Beispiel voranzugehen und in schwierigen Zeiten auf eine massive Einkommenserhöhung in eigener Sache zu verzichten, dies wäre ein Signal. Doch mit der Verdoppelung der eigenen Bezüge setzen die Parlamentarier ihre Glaubwürdigkeit einmal mehr aufs Spiel.

Daher NEIN zur verdeckten Einführung des Berufsparlaments – NEIN zur verfehlten Parlamentsreform!»

Stellungnahme des Parlamentes und des Bundesrates

Die Arbeitsbedingungen des Parlamentes müssen der stark gestiegenen Arbeitslast angepasst werden. Der Bundesrat unterstützt deshalb die vom Parlament beschlossene Änderung des Entschädigungsgesetzes und das neue Infrastrukturgesetz. Er schliesst sich der im Auftrag der Ratsbüros erarbeiteten Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates und der Präsidentin des Ständerates an:

Ja zu einem volksnahen Milizparlament

Hauptaufgabe der Mitglieder der eidgenössischen Räte ist es, die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler zu vertreten (vgl. Kasten «Aufgaben des Parlamentes»). Dieser Auftrag kann besser erfüllt werden, wenn die Ratsmitglieder in möglichst engem Kontakt mit dem Alltag ihrer Wählerschaft bleiben und wenn sie ihren angestammten Beruf in beschränktem Ausmass auch während ihrer Amtszeit weiter ausüben können. Ziel der Parlamentsreform ist kein «Berufsparlament», dessen verbeamtete Mitglieder fern vom Bürger nur noch in Bern sitzen würden. Die Parlamentsreform will vielmehr gerade die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Milizparlament erhalten bleiben kann.

Auch ein Milizparlament muss professionell arbeiten

Die Wählerinnen und Wähler haben Anspruch darauf, dass ihre Interessen im Parlament wirksam vertreten werden. Das lässt sich heute nicht mehr nebenbei, quasi-ehrenamtlich erledigen.

Unsere Gesellschaft und unser Staat entwickeln sich weiter; immer komplexere Probleme sollten gelöst werden. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht von ihrer obersten Bundesbehörde Sachkompetenz und Führungsqualitäten.

Entschädigung nach Aufwand

Der jährliche Zeitaufwand für die Ausübung des Parlamentsmandates beschränkt sich nicht auf die etwa 50 Sitzungstage der Räte während der Sessionen. Dazu kommen 30-40 Sitzungstage von Kommissionen und Fraktionen und mindestens 30 Tage für Vorbereitung und Aktenstudium. Ein Ratsmitglied sollte weiter mindestens 30 Tage den Kontakten zu seiner Wählerschaft und zu Organisationen aller Art widmen können. Insgesamt 150 Arbeitstage entsprechen 65% der in der Schweiz üblichen Jahresarbeitszeit. Dafür sollen die Ratsmitglieder mit 90 000 Franken entschädigt werden, was im Vergleich mit anderen Führungsfunktionen in Wirtschaft und Verwaltung nicht als übertrieben betrachtet werden kann.

Auch Angestellte, Kleingewerbler, Bauern und Hausfrauen gehören ins Parlament

Ohne grosszügigen Arbeitgeber kann ein Arbeitnehmer bei den heutigen Entschädigungen ein Parlamentsmandat nicht annehmen. Vor noch fast grösseren Schwierigkeiten stehen Selbständigerwerbende, die während ihrer Abwesenheit vom Betrieb eine Vertretung

organisieren und bezahlen müssen. In einer Demokratie ist eine solche Einschränkung des allgemeinen Wahlrechtes höchst unbefriedigend. Eine angemessene Erhöhung der Entschädigungen schafft die Voraussetzung dafür, dass nicht nur wenige Privilegierte (z.B. Vertreter von Verbänden), sondern alle fähigen Bürgerinnen und Bürger finanziell in der Lage sind, ein Parlamentsmandat auszuüben.

Die Aufgaben der Mitglieder der eidgenössischen Räte

Nationalrat und Ständerat erfüllen zentrale Aufgaben im Bundesstaat. Das gute Funktionieren des Parlamentes ist eine Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Die Mitglieder der eidgenössischen Räte vertreten die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie sind insbesondere verantwortlich

- für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von **Bundesgesetzen** und Bundesbeschlüssen sowie für die Genehmigung von **Staatsverträgen** (unter Vorbehalt des Referendums);
- für die Wahl des **Bundesrates** und des **Bundesgerichtes**;
- für die **Kontrolle** der Tätigkeit des Bundesrates, des Bundesgerichtes und der gesamten Bundesverwaltung;
- für die Genehmigung des **Budgets** und der **Staatsrechnung** der Eidgenossenschaft.

Bessere Hilfsmittel als Voraussetzung für das Milizparlament

Voraussetzung für eine effiziente Arbeit sind die richtigen Hilfsmittel (Infrastruktur). Gerade ein Milizparlamentarier, der neben dem Parlamentsmandat noch einen privaten Beruf ausübt, ist darauf ganz besonders angewiesen. Ein Ratsmitglied soll sich auf seine wesentlichen, politischen Aufgaben konzentrieren können. Dazu braucht es eine personelle Unterstützung, die das Ratsmitglied insbesondere bei der zeitaufwendigen administrativen Arbeit (Akten zusammenstellen, Korrespondenzen erledigen, usw.) entlastet. Keine vergleichbare Führungsfunktion in Wirtschaft oder Verwaltung ist heute denkbar ohne solche Unterstützung.

Die Parlamentsreform ist preiswert

Heute betragen die Ausgaben für die eidgenössischen Räte rund 33 Mio Franken pro Jahr (0,9 Promille der Bundesausgaben). Die Änderung des Entschädigungsgesetzes führt zu Mehraufwendungen von 8,9 Mio Franken, das Infrastrukturgesetz zu weiteren 13,3 Mio Franken Mehrkosten. Zum Vergleich: allein z.B. die eidgenössische Sportschule Magglingen kostet mit 70 Mio Franken pro Jahr einiges mehr als unsere oberste Bundesbehörde. Sparen ist zwar das Gebot der

Stunde; die im Zusammenhang mit der Parlamentsreform zur Diskussion stehenden Beträge sind aber im Verhältnis zur zentralen Bedeutung des Parlamentes derart gering, dass finanzpolitische Bedenken hier in den Hintergrund treten.

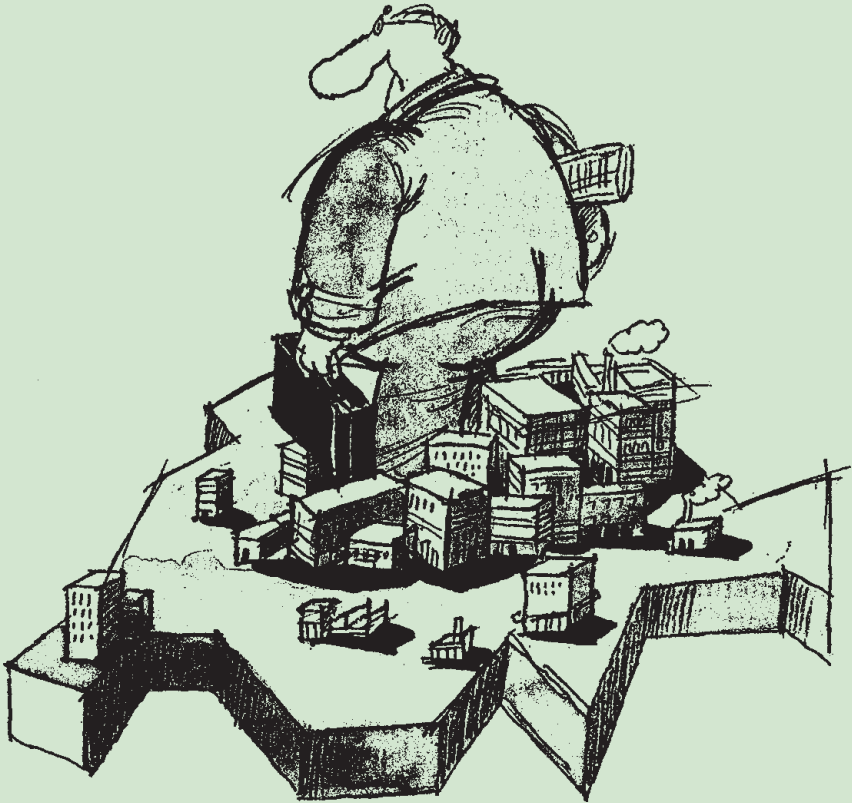
Ein zu billiges Parlament käme uns teuer zu stehen

Der Preis für ein zu billiges Parlament ist hoch: die Qualität der Gesetzgebung und die nötige Kontrolle von Bundesrat und Verwaltung stehen auf dem Spiel. Es kann nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegen, wenn die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Parlament ihre Aufgaben nur ungenügend wahrnehmen können. Ein starkes und volksnahes Parlament bildet zusammen mit den Volksrechten die Grundlage unserer Demokratie.

Aus all diesen Gründen empfehlen Parlament und Bundesrat, sowohl die Änderung des Entschädigungsgesetzes als auch das Infrastrukturgesetz anzunehmen. Der Nationalrat hat die Änderung des Entschädigungsgesetzes mit 130:20, der Ständerat mit 22:4 Stimmen gutgeheissen. Das Infrastrukturgesetz wurde vom Nationalrat mit 126:23, vom Ständerat mit 25:3 Stimmen angenommen.

Fünfte Vorlage:

Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben



Das Wichtigste in Kürze

Was sind Stempelabgaben?

Stempelabgaben sind Steuern, die der Bund seit 1918 auf bestimmten Finanzgeschäften, insbesondere auf der Ausgabe (Emission) von Aktien und auf dem Handel mit Wertschriften erhebt. Der Anteil der Stempelabgaben an den Steuereinnahmen des Bundes betrug in den Jahren 1989-1991 durchschnittlich 7,7 Prozent (rund 2,1 Milliarden Franken pro Jahr).

Der Finanzplatz muss konkurrenzfähig bleiben

Das geltende Stempelgesetz von 1973 ist revisionsbedürftig. Es beeinträchtigt in einzelnen Bereichen die internationale Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Bundesrat und Parlament haben die notwendigen Massnahmen rasch in die Wege geleitet. Zwar wurde eine Revision des Stempelgesetzes durch die im Juni 1991 vom Volk abgelehnte Neuordnung der Bundesfinanzen blockiert. Bereits in der Herbstsession 1991 aber behandelten beide eidgenössischen Räte das vorliegende Stempelgesetz aufgrund einer parlamentarischen Initiative und verabschiedeten es.

Warum das Referendum?

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ergriff gegen die Revision das Referendum. Sie hält die vorgesehenen steuerlichen Entlastungen für ein allzu grosszügiges Entgegenkommen gegenüber den Grossbanken. Der Finanzplatz soll die Steuerausfälle selbst kompensieren.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament halten eine Revision grundsätzlich für notwendig, um in einzelnen Geschäftsbereichen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Banken und Finanzgesellschaften zu verbessern. Ihnen soll ermöglicht werden, den Handel mit Wertschriften (Aktien, Obligationen, Anteilscheine usw.) in der Schweiz zu behalten, ins Ausland abgewanderte Finanzgeschäfte wieder in die Schweiz zurückzuholen und allenfalls auch neue Geschäftsaktivitäten in der Schweiz aufzubauen.

Mit steuerlichen Entlastungen für Anlagefonds, Sitzverlegungen und Umstrukturierungen schafft die Revisionsvorlage des Parlaments auch Erleichterungen im Bereich der Unternehmen. Die mit der Vorlage verbundenen Einnahmehausfälle betragen rund 400 Millionen Franken.

Was bringt das neue Gesetz?

Befreiung von Stempelabgaben

Schweizer Banken errichteten in den letzten Jahren immer mehr Anlagefonds in Luxemburg, weil die Steuerbedingungen dort besser sind:

➤ Die Emissionsabgabe auf Anteilen an Anlagefonds wird deshalb aufgehoben.

Die EG hat 1985 die Besteuerung von Sitzverlegungen, Fusionen, Aufspaltungen und Umwandlungen von Gesellschaften abgeschafft:

➤ Die entsprechende Abgabe soll daher auch in der Schweiz aufgehoben werden.

Der professionelle Wertschriftenhandel wird durch die bestehenden Abgaben erschwert:

➤ Erwerb und Weitergabe von Wertschriften durch die Händler sollen nicht mehr mit einer Umsatzabgabe besteuert werden.

Bei der heutigen Regelung können die Schweizer Banken bei bestimmten Emissionsgeschäften nicht mitmachen:

➤ Geschäfte, bei denen ausländische Obligationen in fremder Währung oder ausländische Aktien ausgegeben werden (sog. Euroemissionen), werden von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Die geltende Steuerregelung verhindert einen echten Geldmarkt in der Schweiz:

➤ Die in- und ausländischen Geldmarktpapiere werden von der Umsatzabgabe befreit.

Die Vermittlungstätigkeit schweizerischer Effektenhändler zwischen ausländischen Vertragsparteien ist in der Schweiz teurer als im Ausland:

➤ Die Umsatzabgabe auf der Vermittlung ausländischer Obligationen zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien (Banken, Börsenagenten usw.) wird aufgehoben.

Kompensation der Mindereinnahmen

Das neue Gesetz sieht zur Kompensation der Ausfälle die folgenden Massnahmen vor:

➤ Die Emissionsabgabe wird auf schweizerische Obligationen (einschliesslich der Titel mit kurzen Laufzeiten) ausgedehnt.

➤ Bei der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel wird der Kreis der Steuerpflichtigen auf die Gesellschaften ausgedehnt, die in der Bilanz mehr als 10 Mio. Fr. Wertschriften oder Beteiligungen ausweisen.

Finanzielle Folgen

Die erwähnten Steuerbefreiungen sind mit Mindereinnahmen verbunden, die bezogen auf die Rechnungsjahre 1990 und 1991 jährlich 780-810 Mio. Fr. ausmachen. Die Kompensationsmassnahmen bringen dagegen Mehreinnahmen von 360-390 Mio. pro Jahr, so dass der Bund per Saldo rund 420 Mio. Fr. weniger einnehmen wird.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Keine Geschenke für Grossbanken ohne Kompensationen

Dem Bund drohen hohe Schulden und Defizite. Deshalb kommen jetzt Sparprogramme auf uns zu. Selbst bei der AHV und der Kulturförderung sind Kürzungen vorgesehen. Nur bei den Kampffliegern wollen Bundesrat und Parlament nicht sparen.

Die 5. Hypozinsrunde steht in der Tür. Die Mieten steigen weiter. Die Krankenkassenprämien explodieren. Die Zahl der Arbeitslosen nimmt zu, und der Teuerungsausgleich wird in Frage gestellt. Ein Ende der Rezession ist nicht in Sicht.

Während die öffentliche Hand und die Privaten harten Zeiten entgegengehen, explodieren die Gewinne der Grossbanken. Allein 1991 konnten die drei Grossen ihre Gewinne auf über 3 Milliarden und somit gegenüber 1990 um 800 Millionen steigern. Die Frage stellt sich: Dürfen wir heute auf Kosten der Bundeskasse Steuergeschenke in der Höhe von 420 Millionen Franken ausgerechnet für diese Grossbanken und ihre Grosskunden beschliessen? Sollen die Lohnabhängigen auch noch dieses neue Loch in der Bundeskasse stopfen?

Stempel weg nur, wo Abwanderung droht

Die Stempelsteuer ist eine soziale Steuer. Die grossen Vermögen und hohen Einkommen versuchen sie deshalb zu umgehen. Die Schweizer Grossbanken selbst wickeln gewisse Geschäfte im Bereich von Emissionen und Anlagefonds in Luxemburg ab. Diese Abwanderung zwingt uns leider, die Stempelsteuer für diese Geschäfte aufzuheben. SP und Gewerkschaften sind mit dieser Aufhebung nur einverstanden, wenn das Loch in der Bundeskasse durch den Finanzplatz selbst gestopft wird und soweit die Aufhebung für die Konkurrenzfähigkeit dringend ist. Dies war auch die Ansicht des Bundesrates.

Nicht einverstanden sind wir mit den zusätzlichen Stempelsteuer-Geschenken für Holdings und Fusionen, welche die bürgerlichen Parteien mit in dieses Paket hineinverpackt haben. Hier werden zusätzlich 60 Millionen jenen geschenkt, die es nicht notwendig haben und auch nicht abwandern können.

Der unsoziale Auftakt

Die Schweiz wird zurzeit unsozialer: Die Reichen werden reicher, die Lohnabhängigen müssen spitzer rechnen. Die neue Armut trifft immer mehr Menschen. Wenn die bürgerlichen Parteien mit dieser Stempelvorlage durchkommen, wird sich die unsoziale Umverteilung noch beschleunigen. Deshalb müssen wir heute dieser ungesunden Entwicklung einen Riegel schieben. Die SP ist für internationale Konkurrenzfähigkeit und soziale Gerechtigkeit. Das eine darf nicht auf Kosten des andern gehen.

Die Grossbanken mit ihren Hypozinsen und Supergewinnen brauchen einen Denkkzettel und keine Steuergeschenke ohne Kompensationen.»

Stellungnahme des Bundesrates

Die Revision stärkt die Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes mit dringend notwendigen steuerlichen Entlastungsmassnahmen. Folgende Gründe sprechen für ein Ja zur Stempelsteuer-Vorlage:

Stärkung des Finanzplatzes Schweiz

Ein gesundes Bankensystem, das Gewinne aus Finanzgeschäften erwirtschaftet, war bisher ein grundlegender Pfeiler unseres Wohlstandes. Der Finanzplatz Schweiz hat heute aus verschiedenen Gründen an Attraktivität verloren. Gewisse Wertpapiergeschäfte wandern ins konkurrierende Ausland ab, weil sie bei uns wegen der Umsatzabgabe für die Kunden teurer sind oder nicht getätigt werden können. Der Ertrag aus der Stempelsteuer war in den letzten Jahren rückläufig (1989: 2,4 Milliarden, 1991: 1,9 Milliarden), weist jedoch in jüngster Zeit wieder eine steigende Tendenz auf.

Nicht abwarten, sondern handeln

Wenn die Schweiz den Anschluss an die internationalen Finanzmärkte nicht verpassen will, muss sie handeln. Abwarten kann teuer zu stehen kommen. Die Entlastung der abwanderungsgefährdeten Geschäfte ist deshalb dringend.

Initiative des Parlamentes

Der Bundesrat hat eine Revision des Stempelgesetzes wiederholt befürwortet. Er begrüsst daher die Initiative des Parlaments im Bereich der Umsatzabgabe und der Emissionsabgabe auf Anteilen an Anlagefonds. Allerdings wollte er die Entlastungen aus householdpolitischen Gründen auf die Anliegen beschränken, die für die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes am dringendsten notwendig sind. In diesem Sinne setzte er sich in der parlamentarischen Beratung dafür ein, die Erleichterungen für Sitzverlegungen und Umstrukturierungen zurückzustellen, und schlug zur Schonung der notleidenden Bundeskasse weitergehende Kompensationsmassnahmen vor.

Entlastung der Banken und ihrer Kunden

Mit der Umsatzabgabe werden nicht allein die Banken besteuert, sondern in erster Linie deren Kunden. Gerade die Kunden mit grossen Aufträgen wanderten deswegen ab und führten ihre Geschäfte steuerfrei an ausländischen Börsenplätzen durch. Zu ihnen gehörten auch die grossen schweizerischen Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen und Anlagefonds.

Eine wichtige Weichenstellung

Es kommt auch dem Bundeshaushalt zugute, wenn unser Finanzplatz gedeiht. Die Schweiz soll weiterhin ein konkurrenzfähiger Anbieter finanzieller Dienstleistungen bleiben. Immerhin weist unser Finanzplatz 120 000 insgesamt gut bezahlte Arbeitsplätze auf, und er ist ein bedeutender Steuerzahler. Ein gezielter Abbau der Umsatzabgabe bildet eine wichtige Weichenstellung für die Behauptung der schweizerischen Finanzinstitute in einer international wachsenden Konkurrenz.

Aus den genannten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das neue Stempelgesetz anzunehmen.

Sechste Vorlage:
**Bundesgesetz über das
bäuerliche Bodenrecht**



Das Wichtigste in Kürze

Ohne Boden keine Bauern

Der Boden hat für die bäuerliche Bevölkerung eine besonders grosse Bedeutung: Er ist wichtigste und unentbehrliche Grundlage der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion. Die Existenz eines Bauernbetriebes kann nur gesichert werden, wenn ihm langfristig ausreichend preisgünstiger Boden zur Verfügung steht. Diese Erkenntnisse sind nicht neu. Deshalb wurden in der Schweiz – und auch in andern Ländern – seit Beginn dieses Jahrhunderts spezielle Vorschriften für den Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Boden erlassen. Das heute geltende Recht geht im wesentlichen noch von den Verhältnissen aus, die kurz nach dem zweiten Weltkrieg bestanden. Zum Teil ist es sogar über 80 Jahre alt. Fünf verschiedene Gesetze befassen sich mit diesem Bereich.

Eine notwendige Reform

In jüngster Zeit hat sich die Lage auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt zugespitzt. Der Berufsstand der Bauern wurde dadurch und aufgrund anderer Entwicklungen in Europa stark verunsichert. Bundesrat und Parlament haben diese Sachlage erkannt. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetz werden die Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht zusammengefasst, vereinfacht und an die Herausforderungen der Landwirtschaft angepasst.

Warum das Referendum?

Die Gegner der Vorlage haben das Referendum ergriffen, weil sie den Markt mit Landwirtschaftsland dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen wollen. Staatliche Vorschriften, welche die Bauern unterstützen und schützen, lehnen sie als kontraproduktiv und freiheitsfeindlich ab.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen das Gesetz zur Annahme. Es bringt unseren Bauern bessere Rahmenbedingungen, dem Staat aber keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Die Revision abzulehnen hiesse, einen veralteten und unüberschaubaren Rechtszustand aufrechtzuerhalten.

Was bringt das neue Gesetz?

- Es sichert den Boden als wichtigste Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion, ohne dabei den Staat finanziell zusätzlich zu belasten;
- es fasst die bisher rund 300 Bestimmungen, die auf fünf verschiedene Bundesgesetze und dazugehörige Verordnungen verteilt sind, in einem einzigen Erlass mit 96 Artikeln zusammen;
- es hilft dem Bauernstand, ohne die Interessen anderer Bevölkerungskreise wesentlich zu tangieren oder mit der bisherigen Eigentums politik zu brechen;
- es verbessert die Stellung der Selbstbewirtschafter, indem es ihnen beim Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Boden Vorrechte einräumt;
- es fördert eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung durch die langfristige Sicherung der Existenz bäuerlicher Gewerbe;
- es schützt bestehende Gewerbe, erleichtert deren Vergrößerung und verbessert damit die Strukturen;
- es beschränkt sich auf das Landwirtschaftsgebiet ausserhalb der Bauzone;
- es verhindert die reine Kapitalanlage und die Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden;
- es räumt Erben und Verwandten eine grössere Beteiligung ein, wenn Land vorzeitig mit Gewinn veräussert wird;
- es sieht beim Landerwerb sachgerechte Ausnahmen für die Erhaltung von Pachtbetrieben, den Kies- und Lehmabbau sowie den Natur- und Heimatschutz vor.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«– Das Gesetz würde es dem Bauernstand verunmöglichen, optimale Betriebsstrukturen zu bilden, um seine wirtschaftliche Lage wie auch seine Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. Dies steht im Widerspruch zum 7. Landwirtschaftsbericht, wonach die Produktionskosten durch eine Vergrösserung der Betriebsflächen zu senken sind. Zwei Bestimmungen bewirken die Blockierung der Strukturen, welche eine massive Finanzhilfe des Steuerzahlers erfordern würde, ohne den Lebensstandard der Bauern erhalten zu können:

- Dem Bewirtschafter eines Gewerbes mit total 2,5 bis 3 Arbeitskräften (rund 20 ha eines vielseitigen Betriebes oder ein kleiner Gartenbau- oder Weinbaubetrieb) wäre es verboten, auch nur die geringste Fläche zur Verbesserung seiner Rentabilität zu erwerben.
- Die Aufteilung eines Gewerbes, das lediglich drei Viertel einer Vollarbeitskraft beschäftigt (6 ha eines kombinierten Betriebes), zur Aufstockung der Nachbarbetriebe könnte nicht erfolgen.
- Das Gesetz würde das Verschwinden der Pacht bedeuten, denn im Gegensatz zum geltenden Recht könnte ein Erbe die Zuweisung eines Landwirtschaftsbetriebes zur weiteren Verpachtung nicht mehr zum Ertragswert verlangen. Der Pachtvertrag ist für die Landwirte jedoch interessant, denn er reduziert ihre Belastung durch das Bodenkapital. Heute gehen bereits rund 77 ha pro Woche durch käufliche Übernahme von Pachtland in Bauernhand über.
- Das Gesetz würde die generelle Überwachung des ländlichen Bodenmarktes, und zwar nicht nur in der Landwirtschaftszone, sowie eine gewaltige Bürokratie bewirken. Bei jeder Handänderung müsste die Behörde prüfen, ob nicht eine Realteilung vorliege, ob der Erwerber auch wirklich Selbstbewirtschafter sei, ob er nicht schon über genügend Land verfüge, ob die Distanz zwischen der erworbenen Parzelle und dem Betriebszentrum nicht zu gross sei, ob der Preis nicht übergesetzt sei. Das ist besonders unsinnig, denn die Bodenpreise sinken – und zwar auf lange Sicht. Ausserdem lehrt uns die Erfahrung, dass das bäuerliche Bodenrecht oft das Versuchsfeld für das allgemeine Recht ist.
- Nach Auffassung des Bundesrates umfasst die Eigentumsgarantie das Recht, Eigentum frei erwerben und veräussern zu können. Dieser Grundsatz, wie auch derjenige der Rechtsgleichheit, wären durch das für 95% der Bevölkerung geltende Verbot des Erwerbs landwirtschaftlicher Liegenschaften (abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen) verletzt.

Die Lage der Landwirtschaft ist besorgniserregend. Sie verdient mehr als ein bereits überholtes Gesetz, das sie zwingt, auf jeden Strukturwandel zu verzichten und ihr Heil nur noch in öffentlichen Almosen zu suchen.»

Stellungnahme des Bundesrates

Die Reform des bäuerlichen Bodenrechts schafft Klarheit und sichert den selbstbewirtschaftenden Bauern langfristig ihre Existenz. Sie betrifft einzig das Landwirtschaftsgebiet und stellt einen modernen, zukunftsgerichteten Kompromiss zwischen extremen Forderungen in Bodenrechtsfragen und überholten Vorschriften des geltenden Rechts dar. Insbesondere sind für den Bundesrat folgende Gründe massgebend:

Spekulation erschwert

Die Lage auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt hat sich seit längerer Zeit wegen vermehrter Kapitalanlagen und spekulativer Geschäfte wesentlich verschärft, auch wenn in den letzten zwei Jahren in gewissen Gebieten eine Beruhigung eingetreten ist. Die «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» forderte eine totale Umkehr im Bodenrecht. Sie wurde von Volk und Ständen 1989 abgelehnt, weil sie zu radikal war. Das neue Recht löst nun ein damals vom Bundesrat abgegebenes Reformversprechen ein. Bewährtes wird zusammengefasst und vereinfacht und zum Schutze der Bauern weiterentwickelt. Diese erhalten leichteren Zugang zum Bodeneigentum, und die Spekulation wird erschwert.

Freiheitliche Gestaltung

Das Gesetz ist unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie möglichst freiheitlich gestaltet worden. Die staatlichen Eingriffe beschränken sich auf ein Minimum. Rund 85 Prozent aller Erwerbsgeschäfte

können auch künftig bewilligungsfrei innerhalb der Familien geregelt werden. Das neue Gesetz hilft aber Konflikte zu bewältigen. Eine Bewilligung ist nur für den ausserfamiliären Erwerb notwendig. Dort wird der Erwerb zur Selbstbewirtschaftung, zur Erhaltung von Pachtbetrieben, zum Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies) und zu Zwecken des Natur- und Heimatschutzes gestattet.

Selbstbewirtschafteter begünstigt

Denjenigen, die den Boden auch wirklich selbst bewirtschaften, wird der Erwerb erleichtert. Sie erhalten eine Vorrangstellung und innerhalb der Familie ein Preisprivileg, das heisst, sie müssen beim Erwerb grundsätzlich nur den Preis zahlen, den sie aus dem Boden erwirtschaften können (Ertragswertprinzip). Dadurch wird das bäuerliche Grundeigentum gefestigt und gefördert. Der landwirtschaftliche Boden als wichtigste Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion gehört in Bauernhand. Mit dem Prinzip der

Selbstbewirtschaftung kann der ständige Rückgang des Anteils der Bauern an Bodeneigentum im Landwirtschaftsgebiet gestoppt werden. In- und ausländische Kapitalanleger werden grundsätzlich vom landwirtschaftlichen Bodenmarkt ferngehalten. Pachtbetriebe können nach wie vor an Kapitalanleger veräussert werden, sofern sie als solche erhalten bleiben.

Strukturverbesserung und Schutz der Familienbetriebe

Das Gesetz leistet einen Beitrag zur Strukturverbesserung: Bestehende Gewerbe können vergrössert werden, denn ihre Eigentümer geniessen beim Erwerb von zusätzlichem Boden eine Vorrangstellung. Die Vergrösserung bestehender Gewerbe wird weit über das heute zulässige Mass zugelassen. Oberste Grenze bildet die in der Schweiz nur selten erreichte überdurchschnittlich gute Existenz, d. h. je nach Produktionsart eine Betriebsgrösse bis zu rund 70 Hektaren. Damit wird die Konkurrenzfähigkeit unserer Landwirtschaft gewährleistet, ohne dass kleine Familienbetriebe aufgegeben werden müssen. Wenn solche Betriebe kein gutes Auskommen mehr bieten, dürfen die Eigentümer sie auflösen, indem sie diese parzellenweise verpachten und später stückweise verkaufen oder unter den Erben aufteilen.

Nur Landwirtschaftsgebiet betroffen

Immer wieder wird dem Gesetz vorgeworfen, es habe Auswirkungen auf das Bauland, es präjudiziere ein neues Bodenrecht auch im Siedlungsbereich. Das trifft nicht zu, denn mit der eindeutigen Beschränkung des Geltungsbereiches auf das Landwirtschaftsgebiet wird gerade diesbezüglich Klarheit geschaffen. Wieweit sich im städtischen Bodenrecht überhaupt Massnahmen aufdrängen und wie diese auszugestalten sind, wird in einem ganz anderen, unabhängigen Verfahren entschieden, in welchem wiederum alle demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten offenstehen.

Aus den dargelegten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Revision des bauerlichen Bodenrechts zuzustimmen.

Abstimmungstexte

Erste Vorlage:

Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alpentransit-Beschluss)

vom 4. Oktober 1991

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 1 Ziele

Der Bund verwirklicht ein umfassendes Konzept zur Wahrung der verkehrspolitischen Stellung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Europa und zum Schutz der Alpen vor weiteren ökologischen Belastungen. Dieses soll einen leistungsfähigen Schienekorridor sicherstellen, die Strassen vom Güterfernverkehr entlasten, dem Personenverkehr dienen und bereits bestehende übermässige Belastungen abbauen.

Art. 2 Fördermassnahmen

Zur Förderung der Ziele nach Artikel 1 und einer guten Auslastung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale ist durch geeignete Massnahmen anzustreben, dass sich der alpenquerende Gütertransitverkehr grundsätzlich auf der Schiene abwickelt.

2. Abschnitt: Konzept

Art. 3 Allgemeines

Das Konzept umfasst:

- a. den Ausbau der Transitachsen Gotthard und Lötschberg-Simplon als Gesamtsystem;
- b. die Integration der schweizerischen Bahnen in das Netz der europäischen Hochleistungsbahnen;
- c. den besseren Anschluss der Ostschweiz an die Transitachse Gotthard;
- d. flankierende Massnahmen, insbesondere zur Umlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene.

Art. 4 Anliegen der Kantone

Den Anliegen der betroffenen Kantone nach schonender Linienführung ist im Rahmen der Planung und Realisierung der Werke angemessen zu entsprechen.

Art. 5 Gotthard-Basislinie

¹ Das Netz der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) wird durch eine neue Linie von Arth-Goldau bis Lugano mit einem Basistunnel zwischen den Räumen Erstfeld/Silenen und Bodio erweitert.

² Die neue Linie ist so zu konzipieren, dass eine allfällige Erweiterung in den Raum Luino möglich ist.

³ Die Baustellenerschliessung in der Surselva erfolgt über das bestehende Eisenbahnnetz, das nach den entsprechenden Bedürfnissen auszubauen ist.

Art. 6 Lötschberg-Basislinie

¹ Das Netz der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon (BLS) wird durch eine mit einem Basistunnel versehene neue Linie aus dem Raum Frutigen/Heustrich in den Raum Gampel/Steg/Raron/Mundbach erweitert. Bei der Wahl der endgültigen Linienführung werden nebst der Umweltverträglichkeit die technische Machbarkeit, die Bauzeit, der Bau- und Betriebskostenvergleich berücksichtigt.

² Die neue Linie ist so zu konzipieren, dass ein direkter Anschluss an den Simplontunnel möglich ist.

³ Sie wird durch Autoverladeanlagen in Heustrich und im Rhonetal ergänzt.

⁴ Sie soll auch eine direkte Verbindung mit dem Mittelwallis gewährleisten.

⁵ Die Erweiterung erfolgt durch Änderung und Verlängerung der geltenden eisenbahnrechtlichen Konzession.

Art. 7 Einbezug der Westschweiz

¹ Der Bund wirkt auf den Einbezug der Westschweiz in das europäische Hochleistungsnetz hin, indem er den Bau und die Modernisierung der Strecke Genf-Mâcon und den Anschluss von Basel anstrebt.

² Er wirkt auf die Realisierung von besseren Verbindungen nach Frankreich zwischen Basel und Genf sowie nach Italien hin.

Art. 8 Einbezug der Ostschweiz

¹ Der Bund wirkt auf den Einbezug der Ostschweiz in das europäische Hochleistungsnetz hin, indem er die Entwicklung der Strecken Zürich-München und Zürich-Stuttgart anstrebt.

² Er verwirklicht eine verbesserte Verbindung der Ostschweiz mit der Gotthardlinie und trägt den besonderen Verkehrsverhältnissen des Kantons Graubünden Rechnung. Zu diesem Zweck wird insbesondere das Netz der SBB um je eine neue Linie aus dem Raum Wädenswil-Au (Hirzel) und dem Raum Thalwil (Zimmerberg) nach Littli/Baar ergänzt.

Art. 9 Zufahrtsstrecken

Der Bund stellt innert nützlicher Frist den Ausbau der Zufahrtsstrecken zu den Alpentransitlinien im zentralen Mittelland und im Süden sicher und regelt dessen Finanzierung; er sorgt für die Koordination mit den Privatbahnen.

Art. 10 Anpassungen des bestehenden Eisenbahnnetzes

¹ Die SBB und die betroffenen Privatbahnen passen ihre Netze an die neuen Linien spätestens bis zu deren Inbetriebnahme an.

² Der Bundesrat stellt die Abstimmung der Vorhaben untereinander und im Gesamtzusammenhang sicher.

³ Spätestens auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Basistunnel müssen die jeweiligen Zufahrtsstrecken lärmtechnisch saniert sein.

3. Abschnitt: Projektierung

Art. 11 Vorprojekte

¹ Die Vorprojekte für die neuen Linien am Gotthard, am Lötschberg und am Zimmerberg/Hirzel geben Aufschluss insbesondere über die Linienführung, die Anschlussstellen, das Ausmass der Bahnhof- und Terminalbereiche, die Autoverladeanlagen und die Kreuzungsbauwerke.

² Die Vorprojekte haben den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Landesverteidigung Rechnung zu tragen.

³ Die Vorprojekte sind dem Bundesamt für Verkehr vorzulegen.

⁴ Das Bundesamt für Verkehr hört zu den Vorprojekten die interessierten Bundesbehörden, Kantone und Eisenbahnunternehmungen an. Die Gemeinden werden vom Kanton angehört.

⁵ Die Vorprojekte bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Dieser bestimmt die Linienführung, die Bauetappen und den zeitlichen Ablauf.

⁶ Die Prüfung und Genehmigung der Vorprojekte umfasst auch die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Umweltschutzgesetzgebung.

⁷ Vorbereitungsmaßnahmen für die Projektbereinigung oder die Erhärtung der Entscheidungsgrundlagen sind zulässig. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement entscheidet über Einwände Dritter. Die Eigentümer sind gemäss dem Bundesgesetz über die Enteignung vorgängig zu orientieren. Entschädigungsrechtliche Folgen richten sich nach der eidgenössischen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 12 Auflageprojekte

¹ Die Auflageprojekte für die neuen Linien am Gotthard, am Lötschberg und am Zimmerberg/Hirzel samt Nebenanlagen unterliegen dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1991 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte.

² Der Bundesrat kann zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit dem Vorprojektverfahren gemäss Artikel 11 den Verzicht auf das verwaltungsinterne Vorprüfungsverfahren gemäss den Artikeln 3–9 des Bundesbeschlusses über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte anordnen.

³ Die Auflageprojekte enthalten einen detaillierten Umweltverträglichkeitsbericht auf der Basis der festgelegten Linienführung.

Art. 13 Freier Wettbewerb

¹ Der Bund stellt im Rahmen seines Submissionsrechts für Planung, Projektierung und Bau den freien Wettbewerb für die einzelnen Teilstücke sicher.

² Für in- und ausländische Bewerber sind gleichwertige Wettbewerbsbedingungen zu verlangen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 14 Finanzierungsbedingungen

¹ Der Bund stellt den SBB und der BLS die benötigten finanziellen Mittel als Baukredite zur Verfügung.

² Die Baukredite werden zum Selbstkostenzinssatz von Bundesanleihen verzinst; die Zinsen werden zum Baukredit geschlagen.

³ Mit Inbetriebnahme eines Bauabschnittes werden die Baukredite mit den aufgelaufenen Zinsen in variabel verzinsliche und innert 60 Jahren rückzahlbare Darlehen konsolidiert.

⁴ Der Darlehenszinssatz und die weiteren Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und den Bahnen geregelt; die Darlehenszinsen haben die Selbstkostenzinsen von Bundesanleihen zu decken.

⁵ Die unter dem Titel des Baukredites erwähnten Darlehen aus dem Ertrag der Treibstoffzölle werden in der Rückstellung für den Strassenverkehr verbucht.

Art. 15 Finanzierungsmittel

¹ Die Finanzierung wird sichergestellt durch:

- a. die allgemeinen Mittel des Bundes;
- b. einen Teil des Ertrages der Treibstoffzölle, soweit sie die Basislinien am Gotthard und Lötschberg gemäss den Artikeln 5 und 6 betreffen.

² Die Mittel aus dem Ertrag der Treibstoffzölle werden gemäss Artikel 36^{ter} Absatz I Buchstabe c der Bundesverfassung verwendet.

Art. 16 Verpflichtungskredite

¹ Die für den Gotthard und den Lötschberg benötigten Mittel werden durch die eidgenössischen Räte gesamthaft festgelegt und mit Verpflichtungskrediten tranchenweise bewilligt.

² Der entsprechende Gesamtkredit setzt sich zusammen aus den Krediten für die Objekte der SBB und der BLS und dem nach Artikel 36^{ter} Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung verwendeten Anteil des Ertrages der Treibstoffzölle.

³ Die Finanzierung der Vorhaben gemäss Artikel 8 erfolgt über einen gesonderten Kredit.

⁴ Der Bundesrat kann den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung und um die Bauzinsen erhöhen sowie geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Objektkrediten vornehmen.

Art. 17 Sonderrechnung

¹ Für die Projektierung, den Bau und Betrieb der Linien am Gotthard, am Lötschberg und am Zimmerberg/Hirzel führen SBB und BLS eigene Rechnungen.

² Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften.

5. Abschnitt: Koordination, Kontrolle, Berichterstattung

Art. 18 Stab für die Kontrolle und Koordination

¹ Der Bundesrat setzt einen Stab für Kontrolle und Koordination ein.

² Der Stab hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er überwacht die Planung, Projektierung und Ausführung sowie die Inbetriebnahme der neuen Linien.
- b. Er überwacht die Kosten und Termine.
- c. Er sorgt für die Koordination unter den Bahnen.
- d. Er berät den Bundesrat und das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und schlägt Massnahmen vor, wenn wesentliche Abweichungen festgestellt werden.

³ Der Bundesrat regelt durch Verordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben des Stabes.

Art. 19 Aufsicht

Der Stab für Kontrolle und Koordination ist dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement unterstellt.

Art. 20 Berichterstattung

¹ Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte ab 1992 jährlich über:

- a. den Stand der Verwirklichung des Konzeptes;
- b. die Aufwendungen aufgrund der bewilligten Verpflichtungskredite;
- c. die bisherige sowie die für die fünf nachfolgenden Jahre vorgesehene Belastung des Bundes.

² Mit jeder Beanspruchung eines neuen Kredites orientiert er ferner die eidgenössischen Räte über:

- a. die zu erwartenden Gesamtkosten für die Verwirklichung des Konzeptes;
- b. die auf den neuesten Stand gebrachte Wirtschaftlichkeitsrechnung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieser Beschluss gilt bis zur Verwirklichung der Bauvorhaben am Gotthard, am Lötschberg und am Zimmerberg/Hirzel. Der Bundesrat wird ermächtigt, ihn danach aufzuheben.

Zweite Vorlage:

Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)

Änderung vom 4. Oktober 1991

I

Das Geschäftsverkehrsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich am letzten Montag des Monats November, am ersten Montag der Monate März und Juni sowie nach dem eidgenössischen Bettag zu den ordentlichen Sessionen der Bundesversammlung. Die Räte können den Beginn der Sessionen ausnahmsweise auf einen anderen Tag festsetzen.

² Ausserordentliche Sessionen der Bundesversammlung finden statt, wenn es der Bundesrat, ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone verlangen.

^{2bis} Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen. Er orientiert den anderen Rat rechtzeitig, damit dieser gleichzeitig eine Sondersession abhalten kann.

Art. 2

¹ Die Parlamentsdienste sorgen für die Einladung zu den Sessionen und für die Zusendung des Programms sowie der Unterlagen.

² Die Unterlagen sollen in der Regel spätestens 14 Tage vor Behandlung im Besitz der Ratsmitglieder sein.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 8^{ter}

¹ Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates bilden die Koordinationskonferenz.

² Die Koordinationskonferenz stuft die Geschäfte nach ihrer Dringlichkeit ein und erstellt eine Legislatur- und Jahresplanung für die Tätigkeiten der Bundesversammlung. Sie stimmt die Sessionsplanung der beiden Räte aufeinander ab.

³ Die Koordinationskonferenz behandelt Fragen des Geschäftsverkehrs zwischen den beiden Räten und zwischen diesen und dem Bundesrat. Sie ist auch zuständig für die Beziehungen der Bundesversammlung zu auswärtigen Parlamenten und zu internationalen Organisationen.

⁴ Die Koordinationskonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode je drei Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates in die Verwaltungsdelegation. Diese konstituiert sich selbst. Sie steht der Geschäftsleitung der Parlamentsdienste vor und beaufsichtigt die Geschäftsführung und das Finanzgebaren der Parlamentsdienste.

⁵ Die Koordinationskonferenz kann einem oder mehreren ihrer Mitglieder besondere Aufgaben übertragen.

⁶ Die Beschlüsse der Koordinationskonferenz bedürfen der Zustimmung des Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates.

⁷ Der Bundespräsident kann an den Sitzungen der Koordinationskonferenz und der Bundeskanzler an den Sitzungen der Koordinationskonferenz und der Verwaltungsdelegation mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Abschnitt «1a. Verwaltungskommission» (Art. 8^{quater})

Aufgehoben

Art. 8^{quinquies} Abs. 5 und 6

⁵ Die Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenkreises parlamentarische Initiativen und Vorstösse einreichen sowie Berichte erstatten.

⁶ Die Kommissionen beider Räte koordinieren ihre Arbeit. Sie können beschliessen, gemeinsame Sitzungen zur Informationsbeschaffung und zur Anhörung des Eintretensreferates abzuhalten.

Art. 8^{sexies} Abs. 2, 3 und 4

Aufgehoben

Art. 8^{novies} Abs. 1 Bst. b und Abs. 6

¹ Die Parlamentsdienste stehen den beiden Räten und ihren Organen sowie den Ratsmitgliedern für Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

b. Sie besorgen die Sekretariatsgeschäfte, das Protokoll und die Übersetzungsarbeiten für die Vereinigte Bundesversammlung, die Räte und ihre Kommissionen.

⁶ Aufgaben und Organisation der Parlamentsdienste sowie deren Verhältnis zur Bundesverwaltung und die Befugnisse der Verwaltungsdelegation werden in einem Bundesbeschluss geregelt, der dem Referendum nicht untersteht.

Art. 9 Abs. 2

² Die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung, unter Vorbehalt der Zustimmung der Koordinationskonferenz. Kommt dort keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 14

¹ Bei Geschäften, die beide Räte zu behandeln haben, ist ein übereinstimmender Beschluss notwendig.

² Dies gilt nicht für Petitionen.

³ Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Motionen (Art. 22).

Art. 16 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Sind nach der Beratung eines Geschäftes in beiden Räten Differenzen zu bereinigen, gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung zwischen den Räten erreicht ist.

^{1bis} Die Kommissionen beider Räte koordinieren die Vorberatung der Differenzen, entscheiden aber getrennt. Zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung können die Kommissionen gemeinsame Sitzungen durchführen oder Vermittlungsausschüsse einsetzen.

² Nach der ersten Beratung in jedem Rat hat sich die weitere Beratung ausschliesslich auf die Fragen zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

Art. 17 Abs. 1 und 2

¹ Bestehen nach drei Beratungen in jedem Rat Differenzen, so entsenden die Kommissionen beider Räte je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.

² Zählt die Kommission des einen Rates weniger als 13 Mitglieder, so ist sie auf diese Zahl zu ergänzen. Für die Zusammensetzung der Delegationen beider Kommissionen gilt Artikel 8^{quinquies} Absatz 2.

Art. 21^{ter} Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Rat beschliesst innert einem Jahr nach der Berichterstattung durch die Kommission über die Folge, die der Initiative gegeben werden soll.

Art. 21^{quinquies} Abs. 1

¹ Ist der Initiant nicht Mitglied der Kommission, so kann er während der Vorprüfung und der materiellen Behandlung seiner Initiative mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

VI^{bis}. Mitwirkung im Bereich der Aussenpolitik

Art. 47^{bis} a

¹ Die beiden Räte verfolgen die internationale Entwicklung und begleiten die Verhandlungen der Schweiz mit auswärtigen Staaten und internationalen Organisationen.

² Der Bundesrat informiert die Ratspräsidenten sowie die ausserpolitischen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Entwicklung der ausserpolitischen Lage, über die Vorhaben im Rahmen von internationalen Organisationen und über die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten.

³ Bei Verhandlungen in internationalen Organisationen, die zu Beschlüssen führen, durch die in der Schweiz geltendes Recht geschaffen wird oder geschaffen werden muss, konsultiert der Bundesrat die ausserpolitischen Kommissionen zu den Richt- und Leitlinien für das Verhandlungsmandat, bevor er diese festlegt oder abändert.

⁴ Die Kommissionen können dem Bundesrat ihre Stellungnahmen zu den Richt- und Leitlinien des Verhandlungsmandates zur Kenntnis bringen. Der Bundesrat informiert die Kommissionen über den Fortgang der Verhandlungen.

⁵ Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss auf Verlangen der zuständigen Kommissionen auch für Verhandlungen mit auswärtigen Staaten oder internationalen Organisationen über völkerrechtliche Verträge.

⁶ Die Kommissionen informieren andere ständige Kommissionen über die Belange, die deren Aufgabenbereich betreffen. Die anderen ständigen Kommissionen werden in die Konsultationen einbezogen. Die Kommissionspräsidenten koordinieren die Arbeiten.

Art. 47^{ter} Abs. 1

¹ Für die Prüfung der Geschäftsberichte des Bundesrates, der Betriebe und Anstalten des Bundes und der eidgenössischen Gerichte sowie für die nähere Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung der eidgenössischen Verwaltung und Rechtspflege bestellt jeder Rat eine ständige Geschäftsprüfungskommission.

Art. 48

Für die Prüfung des Voranschlages und der Staatsrechnung des Bundes einschliesslich seiner Betriebe und Anstalten bestellt jeder Rat eine ständige Finanzkommission.

II

Übergangsbestimmungen

¹ Für Geschäfte, deren erste Beratung in beiden Räten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurde, gilt bis zu ihrer Erledigung das bisherige Recht des Differenzbereinigungsverfahrens (Art. 14–17). Für alle übrigen Geschäfte gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das neue Recht.

² Innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision treffen die Eidgenössischen Räte alle nötigen Entscheide, damit der Verfassungsgrundsatz der Gleichstellung der Amtssprachen im Parlament verwirklicht werden kann.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Dritte Vorlage:

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz)

Änderung vom 4. Oktober 1991

I

Das Entschädigungsgesetz vom 18. März 1988 wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte
(Entschädigungsgesetz)

Art. 1 Abs. 2

² Die Mitglieder des Ständerates erhalten die Grundentschädigung von den Kantonen. Im übrigen werden sie vom Bund wie die Mitglieder des Nationalrates entschädigt.

Art. 2 Grundentschädigung

Die Mitglieder des Nationalrates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von 50 000 Franken als Entgelt für die Vorbereitung der Ratsarbeit und für die mit dem Mandat verbundene politische Arbeit.

Art. 5 Abs. 1, 2 und 4

¹ Die Ratsmitglieder erhalten auf Wunsch ein Generalabonnement 1. Klasse der SBB oder eine entsprechende Abgeltung.

² *Aufgehoben*

⁴ Der Bund übernimmt die Kosten für Flugreisen ins Ausland. Die Ratsbüros bestimmen, welche Inlandflüge übernommen werden.

Art. 7 Vorsorge

Zur Aufrechterhaltung ihrer bisherigen beruflichen Vorsorge oder zum Auf- und Ausbau einer beruflichen Vorsorge erhalten die Ratsmitglieder einen zweckgebundenen Beitrag.

Art. 10 Entschädigung für besondere Funktionen

¹ Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Räte erhalten eine jährliche Zulage.

² Ratsmitglieder, die das Präsidium einer Kommission, Delegation, Subkommission oder einer Fraktion wahrnehmen, werden dafür gesondert entschädigt.

³ Die Büros können weitere Sonderentschädigungen für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gewähren.

Art. 11 und 12

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1

¹ Ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, regelt die Ausführung des Gesetzes und legt die Höhe der einzelnen Entschädigungen, ihre Anpassung an die Teuerung und ihre Fortzahlung im Krankheitsfall fest.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Vierte Vorlage:

Bundesgesetz über die Beiträge an die Infrastrukturkosten der Fraktionen und der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Infrastrukturgesetz)

vom 4. Oktober 1991

Art. 1 Beiträge an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied.

Art. 2 Persönliche Mitarbeiter und Aufträge

¹ Für die persönliche Unterstützung in wissenschaftlichen und administrativen Belangen, insbesondere für die Anstellung von Mitarbeitern oder die Erteilung von Aufträgen, steht jedem Ratsmitglied ein jährlicher Kredit zur Verfügung.

² Die Koordinationskonferenz kann den Anwendungsbereich von Absatz 1 in besonderen Fällen ausweiten, insbesondere zur Entlastung eines Ratsmitgliedes in anderen Bereichen.

Art. 3 Persönliche Infrastruktur

Die Ratsmitglieder erhalten einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Administration und Infrastruktur.

Art. 4 Ausführung des Gesetzes

¹ Ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, regelt die Ausführung dieses Gesetzes und legt die Höhe der Beiträge sowie des Kredites gemäss Artikel 2 fest.

² Bestehen in Einzelfällen Zweifel über den Anspruch auf einen Kredit oder Beitrag oder bestreitet ein Ratsmitglied die Richtigkeit einer Abrechnung, so entscheidet das Büro des Rates, dem das Mitglied angehört, endgültig.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.



Fünfte Vorlage:

Bundesgesetz über die Stempelabgaben

Änderung vom 4. Oktober 1991

1

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:

- a. auf der Ausgabe folgender inländischer Urkunden:
 1. Aktien,
 2. Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften,
 3. Genussscheine,
 4. Obligationen,
 5. Geldmarktpapiere;
- b. auf dem Umsatz der folgenden inländischen und ausländischen Urkunden:
 1. Obligationen,
 2. Aktien,
 3. Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften,
 4. Genussscheine,
 5. Anteilscheine von Anlagefonds,
 6. Papiere, die dieses Gesetz den Urkunden nach den Ziffern 1–5 gleichstellt.

Art. 4 Abs. 3–5

³ Obligationen sind schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkennungen, die zum Zwecke der kollektiven Kapitalbeschaffung oder Anlagegewährung oder der Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden, namentlich Anleiheobligationen mit Einschluss der Partialen von Anleihen, für welche ein Grundpfandrecht gemäss Artikel 875 des Zivilgesetzbuches besteht, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositenscheine sowie Schuldbuchforderungen.

⁴ Den Obligationen gleichgestellt sind:

- a. in einer Mehrzahl ausgegebene Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontpapiere, sofern sie zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind;
- b. Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen;

c. in einer Mehrzahl ausgegebene, der kollektiven Kapitalbeschaffung dienende Buchforderungen.

⁵ Geldmarktpapiere sind Obligationen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten.

Gliederungstitel vor Art. 5

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 5 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. c

Beteiligungsrechte

¹ Gegenstand der Abgabe sind:

b. *Aufgehoben*

² Der Begründung von Beteiligungsrechten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind gleichgestellt:

c. *Aufgehoben*

Art. 5a Obligationen und Geldmarktpapiere

¹ Gegenstand der Abgabe auf Obligationen und Geldmarktpapieren ist die Ausgabe:

a. von Obligationen (Art. 4 Abs. 3 und 4) sowie von Ausweisen über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen gegen inländische Schuldner durch einen Inländer;

b. von Geldmarktpapieren (Art. 4 Abs. 5) durch einen Inländer.

² Die Erneuerung von Obligationen und Geldmarktpapieren ist der Ausgabe gleichgestellt. Als Erneuerung gelten die Erhöhung des Nennwertes, die Verlängerung der vertraglichen Laufzeit sowie die Veränderung der Zinsbedingungen bei Titeln, welche ausschliesslich auf Kündigung hin rückzahlbar sind.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis}, e und f

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

a^{bis} Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Aufspaltungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden;

e. *Aufgehoben*

f. die Zuschüsse, welche die Gesellschafter oder Genossenschafter mit der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven leisten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2

¹ Die Abgabeforderung entsteht:

f. bei Obligationen und Geldmarktpapieren: im Zeitpunkt ihrer Ausgabe.

² *Aufgehoben*

Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 2

Beteiligungsrechte

² *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Abgabe beträgt:

- a. und c. *Aufgehoben*

Art. 9a Obligationen und Geldmarktpapiere

Die Abgabe auf Obligationen und Geldmarktpapieren (Art. 4 Abs. 3–5) wird vom Nominalwert berechnet und beträgt:

- a. bei Anleiheobligationen, Rententiteln, Pfandbriefen und Schuldbuchforderungen: 1,2 Promille für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit;
- b. bei Kassenobligationen, Kassen- und Depositscheinen: 0,6 Promille für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit;
- c. bei Geldmarktpapieren: 0,6 Promille, berechnet für jeden Tag der Laufzeit je zu $\frac{1}{360}$ dieses Abgabesatzes.

Art. 10 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, 3 und 4

¹ Für Beteiligungsrechte ist die Gesellschaft oder Genossenschaft abgabepflichtig. ...

² *Aufgehoben*

³ Für Obligationen und Geldmarktpapiere ist der inländische Schuldner, der die Titel ausgibt, abgabepflichtig. Die bei der Emission mitwirkenden Banken haften solidarisch für die Entrichtung der Abgabe.

⁴ Für Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen gegen inländische Schuldner ist der Inländer, der solche Ausweise ausgibt, abgabepflichtig.

Art. 11 Bst. b

Die Abgabe wird fällig:

- b. auf Kassenobligationen, Geldmarktpapieren und Genussscheinen, die laufend ausgegeben werden: 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist (Art. 7);

Art. 13 Abs. 2 Bst. a, b, c und Abs. 3

² Steuerbare Urkunden sind:

- a. die von einem Inländer ausgegebenen
 1. Obligationen (Art. 4 Abs. 3 und 4),
 2. Aktien, Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, Genussscheine,
 3. Anteilscheine von Anlagefonds;

- b. die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Titeln nach Buchstabe a gleichstehen. Der Bundesrat hat die Ausgabe von ausländischen Titeln von der Abgabe auszunehmen, wenn die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes es erfordert;
 - c. Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der in Buchstaben a und b bezeichneten Arten.
- ³ Effekthändler sind:
- a. die Banken und die bankähnlichen Finanzgesellschaften im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen sowie die Schweizerische Nationalbank;
 - b. die nicht unter Buchstabe a fallenden inländischen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, inländischen Anstalten und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, deren Tätigkeit ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht,
 - 1. für Dritte den Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben (Händler), oder
 - 2. als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (Vermittler);
 - c. Fondsleitungen von Anlagefonds;
 - d. die nicht unter die Buchstaben a und b fallenden Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden nach Absatz 2 bestehen.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, c, f, g und h sowie Abs. 2 und 3

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- a. die Ausgabe inländischer Aktien, Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Genussscheine, Anteilscheine von Anlagefonds, Obligationen und Geldmarktpapiere, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;
- c. *Aufgehoben*
- f. die Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen), sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften. Als Euroobligationen gelten ausschliesslich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen;
- g. der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren;
- h. die Vermittlung des Kaufs bzw. Verkaufs von ausländischen Obligationen zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien.

² *Aufgehoben*

³ Der gewerbsmässige Effekthändler gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a und b Ziffer 1 ist von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgaben befreit, soweit er Titel aus seinem Handelsbestand veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt. Als Handelsbestand gelten die aus steuerbaren Urkunden zusammengesetzten Titelbestände, die sich aus der Handelstätigkeit der gewerbsmässigen Händler ergeben, nicht aber Beteiligungen und Bestände mit Anlagecharakter.

Art. 16a

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

³ Der Effekthändler gilt ferner als Vertragspartei, wenn er Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen ausgibt.

Art. 19 Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten

Ist beim Abschluss eines Geschäftes mit ausländischen Titeln eine ausländische Bank oder ein ausländischer Börsenagent Vertragspartei, so entfällt die diese Partei betreffende (halbe) Abgabe.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sechste Vorlage:

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

vom 4. Oktober 1991

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu erhalten und ihre Struktur zu verbessern;
- b. die Stellung des Selbstbewirtschafters einschliesslich diejenige des Pächters beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu stärken;
- c. übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen.

² Das Gesetz enthält Bestimmungen über:

- a. den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- b. die Verpfändung von landwirtschaftlichen Grundstücken;
- c. die Teilung landwirtschaftlicher Gewerbe und die Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.

² Das Gesetz gilt ferner für:

- a. Grundstücke und Grundstücksteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, einschliesslich angemessenem Umschwung, die in einer Bauzone liegen und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören;
- b. Waldgrundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören;
- c. Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind;
- d. Grundstücke mit gemischter Nutzung, die nicht in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt sind.

³ Das Gesetz gilt nicht für kleine Grundstücke von weniger als 10 Aren Rebland oder 25 Aren anderem Land, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

Art. 3 Besonderer Geltungsbereich

¹ Für Miteigentumsanteile an landwirtschaftlichen Grundstücken gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Für Grundstücke, die zu einem nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe gehören, das mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe eng verbunden ist, gelten die Artikel 15 Absatz 2 und 51 Absatz 2.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gewinnanspruch gelten für alle Gewerbe und Grundstücke, die der Veräusserer zur landwirtschaftlichen Nutzung erworben hat.

⁴ Die Bestimmungen über die Grenzverbesserungen (Art. 57) und die Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung (Art. 73–79) gelten auch für kleine Grundstücke (Art. 2 Abs. 3).

Art. 4 Besondere Bestimmungen für landwirtschaftliche Gewerbe

¹ Für Grundstücke, die für sich allein oder zusammen mit andern Grundstücken ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden, gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Gewerbe.

² Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.

³ Die Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe gelten nicht für landwirtschaftliche Grundstücke, die:

- a. zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Artikel 8 gehören;
- b. mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vom landwirtschaftlichen Gewerbe abgetrennt werden dürfen.

Art. 5 Vorbehalte kantonalen Rechts

Die Kantone können:

- a. landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen;
- b. die Anwendung dieses Gesetzes auf Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, ausschliessen, es sei denn, diese Rechte gehören zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe, für das die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten.

2. Kapitel: Begriffe

Art. 6 Landwirtschaftliches Grundstück

¹ Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist.

² Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen.

Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe; im allgemeinen

¹ Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und die mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht.

² Unter den gleichen Voraussetzungen gelten auch Betriebe des produzierenden Gartenbaus als landwirtschaftliches Gewerbe.

³ Bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt, sind diejenigen Grundstücke zu berücksichtigen, die diesem Gesetz unterstellt sind (Art. 2).

⁴ Zudem sind zu berücksichtigen:

- a. die örtlichen Verhältnisse;
- b. die Möglichkeit, fehlende betriebsnotwendige Gebäude zu erstellen oder vorhandene umzubauen, instandzustellen oder zu ersetzen, wenn die entsprechenden Aufwendungen für den Betrieb tragbar sind;
- c. die für längere Dauer zugepachteten Grundstücke.

⁵ Ein gemischtes Gewerbe gilt als landwirtschaftliches Gewerbe, wenn es überwiegend landwirtschaftlichen Charakter hat.

Art. 8 Parzellenweise verpachtete Gewerbe

Die Bestimmungen über die einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücke finden auf ein landwirtschaftliches Gewerbe Anwendung, wenn es seit mehr als sechs Jahren rechtmässig ganz oder weitgehend parzellenweise verpachtet ist und diese Verpachtung im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben e und f des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht weder vorübergehenden Charakter hat noch aus persönlichen Gründen erfolgt ist.

Art. 9 Selbstbewirtschafter

¹ Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und das landwirtschaftliche Gewerbe persönlich leitet.

² Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten.

Art. 10 Ertragswert

¹ Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes ist auf das Mittel mehrerer Jahre (Bemessungsperiode) abzustellen.

² Der Bundesrat regelt die Art der Berechnung, die Bemessungsperiode und die Einzelheiten der Schätzung.

2. Titel:

Privatrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken

1. Kapitel: Erbteilung

1. Abschnitt: Im allgemeinen

Art. 11 Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes

¹ Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so kann jeder Erbe verlangen, dass ihm dieses in der Erbteilung zugewiesen wird, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint.

² Verlangt kein Erbe die Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung oder erscheint derjenige, der die Zuweisung verlangt, als ungeeignet, so kann jeder pflichtteilsgeschützte Erbe die Zuweisung verlangen.

³ Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem andern Erben als dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, so kann dieser verlangen, dass ihm auf Anrechnung an seine Ansprüche die Nutzniessung an einer Wohnung oder ein Wohnrecht eingeräumt wird, wenn es die Umstände zulassen. Die Ehegatten können diesen Anspruch durch einen öffentlich beurkundeten Vertrag ändern oder ausschliessen.

Art. 12 Aufschiebung der Erbteilung

¹ Hinterlässt der Erblasser als Erben unmündige Nachkommen, so müssen die Erben die Erbengemeinschaft weiterbestehen lassen, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernimmt.

² Erfüllt jedoch im Zeitpunkt des Erbgangs ein gesetzlicher Erbe die Voraussetzungen zur Selbstbewirtschaftung, so ist das Gewerbe diesem zuzuweisen.

³ Ist das landwirtschaftliche Gewerbe auf längere Zeit verpachtet und will es ein Erbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen, so kann er verlangen, dass der Entscheid über die Zuweisung bis spätestens ein Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages aufgeschoben wird.

Art. 13 Anspruch auf Zuweisung von Miteigentumsanteilen

Befindet sich in der Erbschaft ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaft-

lichen Gewerbe, so kann jeder Erbe unter den Voraussetzungen, unter denen er die Zuweisung des Gewerbes verlangen könnte, die Zuweisung des Miteigentumsanteils daran beanspruchen.

Art. 14 Anspruch auf Zuweisung bei Gesamteigentum

¹ Befindet sich in der Erbschaft eine vererbliche Beteiligung an einem Gesamthandsverhältnis, so kann jeder Erbe unter den Voraussetzungen, unter denen er die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes geltend machen könnte, verlangen, dass er an Stelle des Verstorbenen Gesamthänder wird.

² Befindet sich in der Erbschaft eine Beteiligung an einem Gesamthandsverhältnis und wird dieses durch den Tod eines Gesamthänders aufgelöst, so kann jeder Erbe unter den Voraussetzungen, unter denen er die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes geltend machen könnte, verlangen, dass er an Stelle des Verstorbenen an der Liquidation des Gesamthandsverhältnisses mitwirkt.

Art. 15 Betriebsinventar, nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe

¹ Der Erbe, der die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zur Selbstbewirtschaftung geltend macht, kann zudem verlangen, dass ihm das Betriebsinventar (Vieh, Gerätschaften, Vorräte usw.) zugewiesen wird.

² Ist mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe eng verbunden, so kann der Erbe, der einen Anspruch auf Zuweisung geltend macht, die Zuweisung beider Gewerbe verlangen.

Art. 16 Teilung des Gewerbes

¹ Gestattet das landwirtschaftliche Gewerbe nach Umfang und Beschaffenheit die Aufteilung in zwei oder mehrere Gewerbe, die einer bäuerlichen Familie eine gute Existenz bieten, so darf das Gewerbe mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde in dieser Weise aufgeteilt werden (Art. 60 Bst. b).

² Einen Anspruch auf Aufteilung haben nur Erben, welche die landwirtschaftlichen Gewerbe selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen.

Art. 17 Anrechnung an den Erbteil

¹ Das landwirtschaftliche Gewerbe wird dem selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert an den Erbteil angerechnet.

² Das Betriebsinventar ist zum Nutzwert und das nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe zum Verkehrswert anzurechnen.

Art. 18 Erhöhung des Anrechnungswerts

¹ Ergibt sich bei der Anrechnung zum Ertragswert ein Überschuss an Erbschaftspassiven, so wird der Anrechnungswert entsprechend erhöht, höchstens aber bis zum Verkehrswert.

² Die Miterben können ferner eine angemessene Erhöhung des Anrechnungswerts verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

³ Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod getätigt hat.

Art. 19 Verfügungen des Erblassers bei mehreren übernahmewilligen Erben

¹ Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzungen für die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes, so kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag einen von ihnen als Übernehmer bezeichnen.

² Der Erblasser kann einem pflichtteilgeschützten Erben, der das Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, den Anspruch auf Zuweisung nicht entziehen zugunsten eines Erben, der das Gewerbe nicht selber bewirtschaften will oder dafür nicht als geeignet erscheint, oder zugunsten eines eingesetzten Erben.

³ Vorbehalten bleiben die Enterbung und der Erbverzicht.

Art. 20 Fehlen einer Verfügung

¹ Hat der Erblasser keinen Erben als Übernehmer bezeichnet, so geht der Zuweisungsanspruch eines pflichtteilgeschützten Erben demjenigen eines anderen Erben vor.

² Im übrigen sind die persönlichen Verhältnisse des Erben für die Zuweisung massgebend.

Art. 21 Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks

¹ Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

² Die Bestimmungen über die Erhöhung des Anrechnungswerts bei landwirtschaftlichen Gewerben und die Beschränkung der Verfügungsfreiheit gelten sinngemäss.

Art. 22 Wegfall des Zuweisungsanspruchs

Ein Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes steht dem Erben nicht zu, wenn er bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, das einer bäuerlichen Familie eine überdurchschnittlich gute Existenz bietet, oder wenn er wirtschaftlich über ein solches Gewerbe verfügt.

Art. 23 Sicherung der Selbstbewirtschaftung; Veräusserungsverbot

¹ Wird in der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe einem Erben zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, so darf er es während zehn Jahren nur mit Zustimmung der Miterben veräussern.

² Keine Zustimmung ist nötig, wenn:

- a. ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe erwirbt, der es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint;
- b. der Erbe das landwirtschaftliche Gewerbe dem Gemeinwesen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 65 veräussert oder wenn es ihm zwangsweise entzogen wird;

- c. der Erbe mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzelne landwirtschaftliche Grundstücke oder Grundstücksteile veräussert (Art. 60).

Art. 24 Sicherung der Selbstbewirtschaftung; Kaufsrecht

¹ Gibt ein Erbe oder sein Nachkomme, an den das landwirtschaftliche Gewerbe übertragen worden ist, innert zehn Jahren die Selbstbewirtschaftung endgültig auf, so hat jeder Miterbe, der das landwirtschaftliche Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, ein Kaufsrecht.

² Der Erbe, gegenüber dem das Kaufsrecht ausgeübt wird, hat Anspruch auf den Preis, zu dem ihm das landwirtschaftliche Gewerbe in der Erbteilung angerechnet worden ist. Er hat zudem Anspruch auf Entschädigung für die wertvermehrenden Aufwendungen; diese sind zum Zeitwert zu berechnen.

³ Das Kaufsrecht ist vererblich, aber nicht übertragbar. Es erlischt drei Monate, nachdem der Kaufsberechtigte von der Aufgabe der Selbstbewirtschaftung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nachdem die Selbstbewirtschaftung aufgegeben worden ist.

⁴ Das Kaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn:

- a. ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will und dafür als geeignet erscheint;
- b. der Erbe stirbt und einer seiner Erben das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will und dafür als geeignet erscheint;
- c. der Erbe das landwirtschaftliche Gewerbe dem Gemeinwesen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 65 veräussert oder wenn es ihm zwangsweise entzogen wird;
- d. der Erbe mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzelne landwirtschaftliche Grundstücke oder Grundstücksteile veräussert (Art. 60).

⁵ Wird die Selbstbewirtschaftung wegen Unfall oder Krankheit aufgegeben und hat der Eigentümer unmündige Nachkommen, so kann das Kaufsrecht solange nicht geltend gemacht werden, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen kann.

2. Abschnitt: Kaufsrecht von Verwandten

Art. 25 Grundsatz

¹ Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufsrecht zu:

- a. jedem Nachkommen, der nicht Erbe ist;
- b. jedem Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte.

² Artikel 11 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 26 Konkurrenz mit erbrechtlichem Zuweisungsanspruch

¹ Das Kaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn:

- a. das landwirtschaftliche Gewerbe bei der Erbteilung einem gesetzlichen Erben zugewiesen wird, der es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint;
- b. die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe einem Nachkommen des Verstorbenen überträgt, der es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, oder
- c. das Gewerbe während 25 Jahren im Eigentum des Verstorbenen war.

² Konkurriert das Kaufsrecht mit einem erbrechtlichen Zuweisungsanspruch nach Artikel 11 Absatz 1, so sind die persönlichen Verhältnisse für die Zuweisung massgebend.

³ Hinterlässt der Erblasser unmündige Nachkommen, so kann das Kaufsrecht solange nicht geltend gemacht werden, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen kann.

Art. 27 Voraussetzungen und Bedingungen

¹ Das Kaufsrecht kann unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen ausgeübt werden, die für das Vorkaufsrecht gelten.

² Reicht der Preis, der für die Ausübung des Kaufsrechts nach den Bestimmungen über das Vorkaufsrecht zu zahlen ist, nicht aus, um die Erbschaftspassiven zu decken, so wird der Übernahmepreis entsprechend erhöht, höchstens aber bis zum Verkehrswert.

3. Abschnitt: Gewinnanspruch der Miterben

Art. 28 Grundsatz

¹ Wird einem Erben bei der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.

² Jeder Miterbe kann seinen Anspruch selbständig geltend machen. Dieser ist vererblich und übertragbar.

³ Der Anspruch besteht nur, wenn der Erbe das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück innert 25 Jahren seit dem Erwerb veräussert.

Art. 29 Veräusserung

¹ Als Veräusserung im Sinne von Artikel 28 gelten:

- a. der Verkauf und jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt;
- b. die Enteignung;
- c. die Zuweisung zu einer Bauzone, ausser sie betreffe ein landwirtschaftliches Grundstück, das dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleibt (Art. 2 Abs. 2 Bst. a);

- d. der Übergang von einer landwirtschaftlichen zu einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (Zweckentfremdung).
- ² Massgebend für den Zeitpunkt der Veräusserung sind:
- a. der Abschluss des Vertrags, mit dem sich der Veräusserer zur Eigentumsübertragung verpflichtet;
 - b. die Einleitung des Enteignungsverfahrens;
 - c. die Einleitung des Verfahrens für die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer Bauzone;
 - d. bei Zweckentfremdung das Geschäft, mit welchem dem Berechtigten die nichtlandwirtschaftliche Nutzung erlaubt wird, oder die Handlung des Eigentümers, welche die Nutzungsänderung bewirkt.

Art. 30 Fälligkeit

Der Gewinnanspruch wird fällig:

- a. bei Verkauf oder Enteignung mit der Fälligkeit der Gegenleistung, die der Verkäufer oder Enteignete fordern kann;
- b. bei Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer Bauzone im Zeitpunkt der Veräusserung oder der Nutzung als Bauland, spätestens aber nach 15 Jahren seit der rechtskräftigen Einzonung;
- c. bei Zweckentfremdung, die der Eigentümer veranlasst, mit der Handlung, welche die Zweckentfremdung bewirkt.

Art. 31 Gewinn

¹ Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert. Wertvermehrnde Aufwendungen am landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück kann der Erbe zum Zeitwert abziehen.

² Bei Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer Bauzone wird für die Bemessung des Gewinns auf den mutmasslichen Verkehrswert abgestellt, wenn innert 15 Jahren keine Veräusserung erfolgt.

³ Bei der Zweckentfremdung beträgt der Gewinn das Zwanzigfache des tatsächlichen oder möglichen jährlichen Ertrags der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung.

⁴ Der Erbe kann für jedes volle Jahr, während dessen das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in seinem Eigentum stand, zwei Hundertstel vom Gewinn abziehen (Besitzesdauerabzug).

⁵ Sofern dies für den Veräusserer günstiger ist, wird der Gewinnberechnung an Stelle des Besitzesdauerabzugs ein erhöhter Anrechnungswert zugrunde gelegt. Der Anrechnungswert wird um den Prozentsatz erhöht, um den der Ertragswert infolge Änderung der Bemessungsgrundlagen zugenommen hat.

Art. 32 Abzug für Realersatz

¹ Erwirbt der Erbe in der Schweiz Ersatzgrundstücke, um darauf sein bisher betriebenes landwirtschaftliches Gewerbe weiterzuführen, oder erwirbt er als Ersatz für das veräusserte Gewerbe ein anderes landwirtschaftliches Gewerbe in der Schweiz, so darf er vom Veräusserungspreis den Erwerbspreis für einen ertragsmässig gleichwertigen Ersatz abziehen. Der dabei bezahlte Preis darf nicht übersetzt sein (Art. 66).

² Ein Abzug ist nur dann zulässig, wenn der Kauf in den zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung oder innerhalb fünf Jahren nach der Enteignung stattgefunden hat.

³ Der Gewinnanspruch der Miterben bleibt erhalten, wenn die restlichen Grundstücke oder die Ersatzgrundstücke veräussert werden.

Art. 33 Abzug für Ausbesserung und für Ersatz von Bauten und Anlagen

¹ Der Erbe kann vom Veräusserungspreis ferner den Betrag für die notwendige Ausbesserung einer landwirtschaftlichen Baute oder Anlage abziehen, sofern das Grundstück, auf dem sie sich befindet, aus der gleichen Erbschaft stammt und in seinem Eigentum bleibt.

² Berücksichtigt werden der Betrag, der im Zeitpunkt der Veräusserung nötig ist, und jener, den der Eigentümer in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung aufgewendet hat.

³ Erstellt der Erbe ersatzweise eine neue Baute oder Anlage, um damit den Weiterbestand der landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern, so kann er vom Veräusserungspreis den für die Erstellung aufgewendeten Betrag abziehen.

⁴ Veräussert der Erbe später das Grundstück, auf dem sich die ausgebesserte oder neuerstellte Baute oder Anlage befindet, so darf er diesen Betrag nicht ein zweites Mal abziehen.

Art. 34 Sicherung des Gewinnanspruchs

¹ Ein Miterbe kann seinen Gewinnanspruch durch Errichtung eines Grundpfandes (Grundpfandverschreibung) am zugewiesenen Gewerbe oder Grundstück gemäss den folgenden Bestimmungen sichern lassen.

² Der Berechtigte kann jederzeit, spätestens aber bis zum Zeitpunkt der Veräusserung des Gewerbes oder Grundstücks eine vorläufige Eintragung des Pfandrechts ohne Angabe des Pfandbetrags im Grundbuch vormerken lassen. Die vorläufige Eintragung bewirkt, dass das Recht für den Fall einer späteren Feststellung vom Zeitpunkt der Vormerkung an dinglich wirksam wird.

³ Die Vormerkung erfolgt auf einseitiges Begehren des Berechtigten. Der Grundbuchverwalter macht dem Eigentümer von der erfolgten Vormerkung Mitteilung.

⁴ Die vorläufige Eintragung fällt dahin, wenn der Miterbe nicht innert dreier Monate seit Kenntnis der Veräusserung des Gewerbes oder Grundstücks die definitive Eintragung des Pfandrechts verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer.

Art. 35 Aufhebung oder Änderung des Gewinnanspruchs

Der gesetzliche Gewinnanspruch kann durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben oder geändert werden.

2. Kapitel:**Aufhebung von vertraglich begründetem gemeinschaftlichem Eigentum****Art. 36** Zuweisungsanspruch; Grundsatz

¹ Wird vertraglich begründetes Gesamteigentum oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe aufgelöst, so kann jeder Mit- oder Gesamteigentümer verlangen, dass ihm das landwirtschaftliche Gewerbe zugewiesen wird, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint.

² Wird vertraglich begründetes Gesamteigentum oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück aufgelöst, so kann jeder Mit- oder Gesamteigentümer dessen Zuweisung verlangen, wenn:

- a. er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt;
- b. das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

³ Zum Schutz des Ehegatten bleiben die Artikel 242 und 243 des Zivilgesetzbuches vorbehalten.

Art. 37 Anrechnungswert

¹ Bei der Auflösung von Mit- oder Gesamteigentum wird das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert und das landwirtschaftliche Grundstück zum doppelten Ertragswert angerechnet. Für die Erhöhung des Anrechnungswertes gelten die Bestimmungen über die Erhöhung des Übernahmepreises beim Vorkaufsrecht sinngemäss (Art. 52).

² Bei der Auflösung von Mit- oder Gesamteigentum unter Ehegatten, die dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, bleibt Artikel 213 des Zivilgesetzbuches über die Erhöhung des Ertragswerts vorbehalten.

³ Bei der Auflösung einer Gütergemeinschaft kann der Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn die besonderen Umstände nach Artikel 213 des Zivilgesetzbuches dies rechtfertigen.

⁴ Die Mit- oder Gesamteigentümer, denen das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück nicht zugewiesen worden ist, haben bei einer späteren Veräusserung Anspruch auf den Gewinn nach den Bestimmungen über den Gewinnanspruch der Miterben.

Art. 38 Anwendung erbrechtlicher Bestimmungen

Die erbrechtlichen Bestimmungen über den Zuweisungsanspruch bei mehreren übernahmewilligen Erben (Art. 20 Abs. 2), den Wegfall des Zuweisungsanspruchs (Art. 22) und über die Sicherung der Selbstbewirtschaftung (Art. 23 und 24) gelten sinngemäss.

Art. 39 Aufhebung und Abänderung

Vereinbarungen über den Anrechnungswert und die Aufhebung oder die Abänderung des Zuweisungsanspruchs bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Sie können im Falle von Miteigentum im Grundbuch vorgemerkt werden.

3. Kapitel: Veräußerungsverträge

1. Abschnitt:

Allgemeine Verfügungsbeschränkungen bei Veräußerungen

Art. 40 Zustimmung des Ehegatten

¹ Der Eigentümer kann ein landwirtschaftliches Gewerbe, das er zusammen mit seinem Ehegatten bewirtschaftet, oder einen Miteigentumsanteil daran nur mit Zustimmung des Ehegatten veräußern.

² Kann er diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen.

³ Zum Schutz der Wohnung der Familie bleibt Artikel 169 des Zivilgesetzbuches vorbehalten.

Art. 41 Vertraglicher Gewinnanspruch und vertragliches Rückkaufsrecht

¹ Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräußerer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks Anspruch auf den Gewinn hat, wenn diese weiterveräußert werden. Dieser Anspruch untersteht den Bestimmungen über den Gewinnanspruch der Miterben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

² Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräußert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626–632 und Art. 522–533 ZGB) vorbehalten. Die Klage auf Herabsetzung und Ausgleichung verjährt nicht, solange der Gewinn nicht fällig ist (Art. 30).

³ Der Veräußerer kann mit dem Erwerber für den Fall, dass dieser die Selbstbewirtschaftung aufgibt, ein Rückkaufsrecht vereinbaren. Stirbt der Veräußerer und gibt der Erwerber die Selbstbewirtschaftung auf, so kann jeder Erbe, der das Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, das Rückkaufsrecht selbständig geltend machen.

2. Abschnitt: Vorkaufsrecht der Verwandten

Art. 42 Gegenstand und Rangordnung

¹ Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Verwandten des Veräußerers ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:

1. jeder Nachkomme;
2. jedes Geschwister und Geschwisterkind, wenn der Veräußerer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.

² Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat jeder Nachkomme des Veräußerers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

³ Kein Vorkaufsrecht steht demjenigen zu, gegen den der Veräußerer Gründe geltend macht, die eine Enterbung rechtfertigen.

Art. 43 Vorkaufsfall

Ein Verwandter kann das Vorkaufsrecht auch dann geltend machen, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück:

- a. in eine Gütergemeinschaft, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder eine andere Körperschaft eingebracht wird;
- b. unentgeltlich übertragen wird;
- c. an einen anderen Verwandten oder an den Ehegatten veräußert wird.

Art. 44 Übernahmepreis

Die Berechtigten können das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe zum Ertragswert und an einem landwirtschaftlichen Grundstück zum doppelten Ertragswert geltend machen.

Art. 45 Gemeinschaftliches Eigentum

Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück, an dem gemeinschaftliches Eigentum (Mit- oder Gesamteigentum) besteht, veräußert, so kann das Vorkaufsrecht auch ausgeübt werden, wenn das Verwandtschaftsverhältnis, welches das Vorkaufsrecht begründet, nur zu einem der Gesamt- oder Miteigentümer besteht.

Art. 46 Berechtigte im gleichen Rang

¹ Machen mehrere Berechtigte im gleichen Rang ein Vorkaufsrecht geltend, so kann der Veräußerer denjenigen bezeichnen, der in den Kaufvertrag eintreten soll.

² Verzichtet der Veräußerer darauf, so sind die persönlichen Verhältnisse der Berechtigten für die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes massgebend.

3. Abschnitt: Vorkaufsrecht des Pächters

Art. 47 Gegenstand

¹ Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so hat der Pächter ein Vorkaufsrecht, wenn:

- a. er es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint und
- b. die gesetzliche Mindestpachtdauer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht abgelaufen ist.

² Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat der Pächter ein Vorkaufsrecht, wenn:

- a. die gesetzliche Mindestpachtdauer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht abgelaufen ist und

- b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

³ Das Vorkaufsrecht der Verwandten geht demjenigen des Pächters vor.

Art. 48 Zwingendes Recht

Der Pächter kann nicht vor Eintritt des Vorkaufsfalls auf sein gesetzliches Vorkaufsrecht verzichten.

4. Abschnitt: Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen

Art. 49

¹ Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräußert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

1. jeder Miteigentümer, der das Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint;
2. jeder Nachkomme, jedes Geschwister und Geschwisterkind sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;
3. jeder andere Miteigentümer nach Artikel 682 des Zivilgesetzbuches¹⁾.

² Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Grundstück veräußert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

1. jeder Miteigentümer, der bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt;
2. jeder Nachkomme und der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Grundstück gelten;
3. jeder andere Miteigentümer nach Artikel 682 des Zivilgesetzbuches.

³ Der Miteigentümer, der ein landwirtschaftliches Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung oder ein landwirtschaftliches Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des Gewerbes beansprucht, kann das Vorkaufsrecht geltend machen an einem landwirtschaftlichen Gewerbe zum Ertragswert und an einem landwirtschaftlichen Grundstück zum doppelten Ertragswert.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorkaufsrechten

Art. 50 Wegfall des Vorkaufsrechts

Das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Ansprecher bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, das einer bäuerlichen Familie eine überdurchschnittlich gute Existenz bietet, oder wenn er wirtschaftlich über ein solches Gewerbe verfügt.

Art. 51 Umfang des Vorkaufsrechts, Übernahmepreis

¹ Hat der Veräusserer das Betriebsinventar (Vieh, Gerätschaften, Vorräte usw.) mitverkauft, so kann er erklären, dass er dieses vom Verkauf ganz oder teilweise ausnehme, wenn das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

² Ist mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe eng verbunden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Zuweisung beider Gewerbe verlangen.

³ Als Übernahmepreis für das Betriebsinventar und das nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe gilt der Anrechnungswert in der Erbteilung (Art. 17 Abs. 2).

Art. 52 Erhöhung des Übernahmepreises

¹ Der Veräusserer kann eine angemessene Erhöhung des Übernahmepreises verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

² Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes und alle erheblichen Investitionen, die in den letzten zehn Jahren vor der Veräusserung getätigt worden sind.

³ Der Übernahmepreis entspricht in jedem Fall mindestens den Grundpfandschulden.

Art. 53 Gewinnanspruch des Veräusserers

¹ Hat der Eigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück durch Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts unter dem Verkehrswert erworben und veräussert er es weiter, so hat der Veräusserer, gegen den das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde, Anspruch auf den Gewinn.

² Die Bestimmungen über den Gewinnanspruch der Miterben gelten sinngemäss.

Art. 54 Sicherung der Selbstbewirtschaftung; Veräusserungsverbot

¹ Hat ein Eigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Ausübung eines Vorkaufsrechts zur Selbstbewirtschaftung erworben, so darf er es während zehn Jahren nur mit Zustimmung des Verkäufers veräussern.

² Keine Zustimmung ist nötig, wenn:

- a. ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe erwirbt, der es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint;
- b. der Eigentümer das landwirtschaftliche Gewerbe dem Gemeinwesen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 65 veräussert oder wenn es ihm zwangsweise entzogen wird;
- c. der Eigentümer mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile veräussert (Art. 60).

Art. 55 Sicherung der Selbstbewirtschaftung; Rückkaufsrecht

¹ Gibt ein Eigentümer oder sein Nachkomme, an den das Gewerbe übertragen worden ist, innert zehn Jahren die Selbstbewirtschaftung endgültig auf, so hat der Verkäufer, gegen den das Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist, ein Rückkaufsrecht.

² Das Rückkaufsrecht ist vererblich, aber nicht übertragbar. Ein Erbe, der das landwirtschaftliche Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, kann das Rückkaufsrecht selbständig geltend machen.

³ Wird das Rückkaufsrecht ausgeübt, so hat der Eigentümer Anspruch auf den Preis, zu dem er das landwirtschaftliche Gewerbe übernommen hat. Er hat zudem Anspruch auf Entschädigung für die wertvermehrenden Aufwendungen; diese sind zum Zeitwert zu berechnen.

⁴ Das Rückkaufsrecht erlischt drei Monate nachdem der Berechtigte von der Aufgabe der Selbstbewirtschaftung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nachdem die Selbstbewirtschaftung aufgegeben worden ist.

⁵ Das Rückkaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn:

- a. ein Nachkomme des Eigentümers das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will und dafür als geeignet erscheint;
- b. der Eigentümer stirbt und ein Erbe das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, der dafür als geeignet erscheint;
- c. der Eigentümer das landwirtschaftliche Gewerbe dem Gemeinwesen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 65 veräussert oder wenn es ihm zwangsweise entzogen wird;
- d. der Eigentümer mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile veräussert (Art. 60).

⁶ Hinterlässt der Eigentümer unmündige Nachkommen, so kann das Rückkaufsrecht solange nicht geltend gemacht werden, bis feststeht, ob ein Nachkomme das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen kann.

6. Abschnitt: Kantonale Vorkaufsrechte

Art. 56

¹ Die Kantone können Vorkaufsrechte vorsehen:

- a. an landwirtschaftlichen Grundstücken für Körperschaften, die zum Zwecke von Bodenverbesserungen gegründet worden sind, sofern das Grundstück in ihrem Bezugsgebiet liegt und der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient;
- b. an privaten Allmenden, Alpen und Weiden für Gemeinden, Allmend- und Alpenossenschaften und ähnliche Körperschaften ihres Gebiets;
- c. an Nutzungs- und Anteilsrechten an einer Allmende, Alp oder Weide für Körperschaften wie Allmend- oder Alpenossenschaften, die Eigentümer dieser Allmende, Alp oder Weide sind.

² Die gesetzlichen Vorkaufsrechte des Bundesrechts gehen den kantonalen Vorkaufsrechten vor. Die Kantone regeln die Rangfolge der von ihnen eingeführten Vorkaufsrechte.

7. Abschnitt: Grenzverbesserungen

Art. 57

¹ Die Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Grundstücke müssen bei der Verbesserung unzweckmässiger Grenzen mitwirken.

² Sie können einen Landabtausch im erforderlichen Umfang oder die Abtretung bis höchstens fünf Aren fordern, wenn dadurch die Grenze eine wesentliche Verbesserung erfährt.

3. Titel: Öffentlichrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken

1. Kapitel: Realteilung landwirtschaftlicher Gewerbe und Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke

Art. 58 Realteilungs- und Zerstückelungsverbot

¹ Von landwirtschaftlichen Gewerben dürfen nicht einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile abgetrennt werden (Realteilungsverbot).

² Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in Teilstücke unter 25 a aufgeteilt werden (Zerstückelungsverbot). Für Rebgrundstücke beträgt diese Mindestfläche 10 a. Die Kantone können grössere Mindestflächen festlegen.

³ Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke dürfen zudem nicht in Miteigentumsanteile von weniger als einem Zwölftel aufgeteilt werden.

Art. 59 Ausnahmen

Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung:

- a. im Rahmen einer Bodenverbesserung, bei der eine Behörde mitwirkt;
- b. zum Zweck einer Grenzverbesserung (Art. 57) oder einer Grenzbereinigung bei der Erstellung eines Werks;
- c. infolge einer Enteignung oder eines freihändigen Verkaufs, wenn dem Verkäufer die Enteignung angedroht wird;
- d. bei einer Zwangsvollstreckung.

Art. 60 Bewilligung von Ausnahmen

Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:

- a. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einen Teil innerhalb und in einen Teil ausserhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgeteilt wird;
- b. das landwirtschaftliche Gewerbe auch nach der Aufteilung oder der Abtrennung eines Grundstücks oder Grundstücksteils einer bäuerlichen Familie noch eine gute landwirtschaftliche Existenz bietet;
- c. ertragsmässig annähernd gleichwertige Grundstücke oder Grundstücksteile getauscht werden;
- d. der abzutrennende Teil der einmaligen Arrondierung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstücks ausserhalb der Bauzone dient. Das nichtlandwirtschaftliche Grundstück darf dadurch höchstens um 1000 m² vergrössert werden.

2. Kapitel: Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken

Art. 61 Grundsatz

Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück erwerben will, braucht dazu eine Bewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt.

³ Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt.

Art. 62 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:

- a. durch Erbgang und durch erbrechtliche Zuweisung;
- b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern, ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers;
- c. durch einen Mit- oder Gesamteigentümer;
- d. durch die Ausübung eines gesetzlichen Kaufs- oder Rückkaufsrechts;
- e. im Rahmen einer Enteignung oder einer Bodenverbesserung, bei der eine Behörde mitwirkt;
- f. zum Zweck der Grenzbereinigung.

Art. 63 Verweigerungsgründe

Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn:

- a. der Erwerber nicht Selbstbewirtschafter ist;
- b. ein übersetzter Preis vereinbart wurde;
- c. der Erwerber rechtlich oder wirtschaftlich bereits über mehr landwirtschaftliche Grundstücke verfügt, als für eine überdurchschnittlich gute Existenz einer bäuerlichen Familie nötig sind;
- d. das zu erwerbende Grundstück ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Gewerbes des Erwerbers liegt.

Art. 64 Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung

¹ Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn:

- a. der Erwerb dazu dient, ein Gewerbe, das seit langem als Ganzes verpachtet ist, als Pachtbetrieb zu erhalten, einen Pachtbetrieb zu arrondieren oder einen Versuchs- oder Schulbetrieb zu errichten oder zu erhalten;
- b. der Erwerber über eine rechtskräftige Bewilligung für eine nach Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzung des Bodens verfügt;
- c. der Erwerb im Hinblick auf einen nach dem Raumplanungsrecht zulässigen Abbau von Bodenschätzen erfolgt und die Fläche nicht grösser ist, als es der Bedarf des Unternehmens an einer sinnvollen Rohstoffreserve oder an Realersatzland für eine Fläche im Abbaubereich, je für längstens 15 Jahre, erkennen lässt. Wird das Land nicht innert 15 Jahren seit dem Erwerb bestimmungsgemäss verwendet, so muss es nach den Vorschriften

dieses Gesetzes veräussert werden. Das gleiche gilt nach erfolgter Rekultivierung;

- d. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone liegt und der Erwerber den Boden zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt;
- e. mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage oder ein Objekt des Naturschutzes erhalten werden soll;
- f. trotz öffentlicher Ausschreibung zu einem nicht übersetzten Preis (Art. 66) kein Angebot eines Selbstbewirtschafters vorliegt.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

Art. 65 Erwerb durch das Gemeinwesen

¹ Der Erwerb durch das Gemeinwesen oder dessen Anstalten ist zu bewilligen, wenn er:

- a. zur Erfüllung einer nach Plänen des Raumplanungsrechts vorgesehenen öffentlichen Aufgabe benötigt wird;
- b. als Realersatz bei Erstellung eines nach Plänen des Raumplanungsrechts vorgesehenen Werkes dient und ein eidgenössisches oder kantonales Gesetz die Leistung von Realersatz vorschreibt oder erlaubt.

² Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 66 Übersetzter Erwerbspreis

Der Erwerbspreis gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 Prozent übersteigt.

Art. 67 Zwangsversteigerung

¹ Bei einer Zwangsversteigerung muss der Ersteigerer die Bewilligung vorlegen oder die Kosten für eine neue Versteigerung hinterlegen und innert zehn Tagen nach erfolgtem Zuschlag ein Bewilligungsgesuch einreichen.

² Reicht der Ersteigerer kein Gesuch ein oder wird die Bewilligung verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an.

³ Der erste Ersteigerer haftet für die Kosten einer erneuten Versteigerung.

Art. 68 Zulässiger Preis bei Zwangsversteigerung

¹ Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück in einer Zwangsversteigerung verwertet, so legt die Bewilligungsbehörde auf Ersuchen der Steigerungsbehörde den zulässigen Preis fest.

² Wird der zulässige Preis von mehr als einer Person geboten, so entscheidet das Los über den Zuschlag.

Art. 69 Unzulässigkeit freiwilliger Versteigerung

Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke dürfen nicht freiwillig versteigert werden.

3. Kapitel: Zivil- und verwaltungsrechtliche Folgen

Art. 70 Nichtige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Realteilung und der Zerstückelung von Grundstücken (Art. 58) oder den Bestimmungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken (Art. 61–69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.

Art. 71 Widerruf der Bewilligung

¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft ihren Entscheid, wenn der Erwerber ihn durch falsche Angaben erschlichen hat.

² Sind seit der Eintragung des Rechtsgeschäfts im Grundbuch mehr als zehn Jahre vergangen, so kann der Entscheid nicht mehr widerrufen werden.

Art. 72 Berichtigung des Grundbuchs

¹ Ist ein nichtiges Geschäft im Grundbuch eingetragen worden, so ordnet die Bewilligungsbehörde die Berichtigung des Grundbuchs an, nachdem sie ihren Entscheid widerrufen hat (Art. 71).

² Erfährt der Grundbuchverwalter nachträglich, dass ein Geschäft der Bewilligungspflicht unterliegt, so macht er die Bewilligungsbehörde darauf aufmerksam.

³ Sind seit der Eintragung des Rechtsgeschäfts mehr als zehn Jahre vergangen, so ist eine Berichtigung des Grundbuchs gemäss Absatz 1 nicht mehr möglich.

⁴ Eine Berichtigung des Grundbuchs ist ferner ausgeschlossen, wenn dadurch Rechte gutgläubiger Dritter (Art. 973 ZGB) verletzt würden. Die Bewilligungsbehörde erkundigt sich vor ihrem Entscheid beim Grundbuchverwalter darüber, ob solche Rechte bestehen.

4. Titel: Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung

Art. 73 Belastungsgrenze

¹ Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden. Die Belastungsgrenze entspricht dem um 35 Prozent erhöhten Ertragswert.

² Die Belastungsgrenze muss beachtet werden für:

- a. die Errichtung eines Grundpfandrechts;
- b. die Bestellung eines Faustpfandes an einem Grundpfandtitel;
- c. die Wiederbelehnung eines abbezahlten Grundpfandtitels, über den der Eigentümer verfügen kann (Eigentümerschuldbrief).

³ Massgebend für die Beurteilung, ob die Belastungsgrenze erreicht wird, ist die Summe der im Grundbuch eingetragenen, vorgemerkten und angemerkten Grundpfandrechte. Nicht mitgezählt werden die Grundpfandrechte, die zur Sicherung von Darlehen dienen, die nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 über die Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft gewährt oder verbürgt werden.

Art. 74 Gesamtpfandrechte

¹ Wird für eine Forderung ein Grundpfand auf mehreren Grundstücken errichtet (Gesamtpfand; Art. 798 Abs. 1 ZGB²), so darf jedes Grundstück bis zum Betrag belastet werden, der der Summe der Belastungsgrenzen der verpfändeten Grundstücke entspricht.

² Die Errichtung eines Gesamtpfandrechtes auf Grundstücken, die diesem Gesetz unterstehen, und solchen, die diesem Gesetz nicht unterstehen, ist nicht zulässig.

Art. 75 Ausnahmen von der Belastungsgrenze

¹ Keine Belastungsgrenze besteht für:

- a. die gesetzlichen Grundpfandrechte nach den Artikeln 808 und 810 des Zivilgesetzbuches² sowie die gesetzlichen Grundpfandrechte nach kantonalem öffentlichem Recht (Art. 836 ZGB);
- b. Grundpfandrechte für Bodenverbesserungen (Art. 820 und 821 ZGB);
- c. Grundpfandrechte zur Sicherung von Darlehen, die nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962¹⁾ über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft gewährt oder verbürgt werden;
- d. Grundpfandrechte zur Sicherung von Darlehen, die der Bund oder ein Kanton aufgrund der Gesetzgebung über die Wohnbauförderung gewährt oder verbürgt, soweit die Wohnungen den Bedürfnissen des Betriebes dienen;
- e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben und des Veräusserers.

² Vorläufige Eintragungen von Grundpfandrechten nach den Artikeln 837 und 961 Absatz 1 Ziffer I des Zivilgesetzbuches dürfen ungeachtet der Belastungsgrenze im Grundbuch vorgemerkt werden.

³ Durch Eintragung eines Grundpfandrechts nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden bereits eingetragene Grundpfandrechte, die im Rang nachgehen, in ihrem Bestand nicht berührt.

Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze

¹ Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, das:

- a. eine vom Bund anerkannte Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts oder eine Institution des kantonalen öffentlichen Rechts dem Schuldner zinslos gewährt;
- b. eine dritte Person dem Schuldner gewährt und das durch eine Genossenschaft, Stiftung oder Institution im Sinne von Buchstabe a verbürgt oder verzinst wird.

² Die kantonale Behörde kann ein Darlehen von Dritten, das durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert wird, unter Beachtung der Vorschriften nach den Artikeln 77 und 78 bewilligen.

³ Der Grundbuchverwalter weist eine Anmeldung ab, die keine dieser Voraussetzungen erfüllt.

Art. 77 Gewährung von pfandgesicherten Darlehen

¹ Ein Darlehen, das durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert wird, darf nur gewährt werden, wenn es:

- a. dem Schuldner dazu dient, ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu erwerben, zu erweitern, zu erhalten oder zu verbessern, oder notwendiges Betriebsinventar anzuschaffen oder zu erneuern, und
- b. nicht zu einer für den Schuldner untragbaren Verschuldung führt.

² Zur Beurteilung, ob das Darlehen tragbar bleibt, ist ein Betriebsbudget aufzustellen. Dabei müssen die gesamten Aufwendungen des Schuldners zur Verzinsung und Rückzahlung seiner Pfand- und Kurrentschulden berücksichtigt werden. In die Prüfung sind auch Darlehen einzubeziehen, die durch Pfandrechte gesichert sind, für welche die Belastungsgrenze nicht gilt.

³ Personen oder Institutionen, die das Darlehen verbürgen, verzinsen oder zinslos gewähren, und die Behörde, die das Darlehen überprüft hat, wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Die Person oder Institution, die das Darlehen verbürgt oder verzinst, und die Behörde, die das Darlehen überprüft hat, kann den Gläubiger verpflichten, das Darlehen zu kündigen, wenn es nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

Art. 78 Rückzahlungspflicht

¹ Dient ein Darlehen dazu, ein landwirtschaftliches Grundstück zu erwerben, zu erweitern, zu erhalten oder zu verbessern, so muss der die Belastungsgrenze übersteigende Teil innert 25 Jahren zurückbezahlt werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann der Gläubiger dem Schuldner eine längere Frist für die Rückzahlung des Darlehens gewähren oder ihn ganz von der Pflicht zur ratenweisen Rückzahlung befreien. Solche Erleichterungen dürfen nur mit der Zustimmung der Person oder Institution, die das Darlehen verbürgt oder verzinst, oder der Behörde, die es überprüft hat, gewährt werden.

² Dient das Darlehen der Finanzierung von Betriebsinventar, so ist eine Rückzahlungsfrist festzusetzen, die der Abschreibungsdauer der finanzierten Sache entspricht.

³ Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief oder eine Gült gesichert und werden diese nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen verbürgen oder verzinsen, und die Behörde, die es geprüft hat, sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Löschung zu beantragen.

⁴ Der Pfandtitel darf dem Schuldner nicht herausgegeben werden, bevor die Erfordernisse nach Absatz 3 erfüllt sind.

Art. 79 Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen

¹ Eine Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts wird anerkannt, wenn ihre Statuten:

- a. vorsehen, Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken unverzinslich zu gewähren oder solche Darlehen, wenn sie von Dritten gewährt werden, zu verbürgen oder zu verzinsen;
- b. einen Höchstbetrag festlegen, für welchen dem einzelnen Schuldner solche Darlehen zinslos gewährt, verbürgt oder verzinst werden können;
- c. ein Organ mit der Geschäftsführung betrauen, das sich aus sachkundigen Personen zusammensetzt;
- d. die Ausrichtung ertragsabhängiger Leistungen wie Tantiemen an die Organe ausschliessen;
- e. vorsehen, dass das Anteilscheinkapital und andere Einlagen der Genossenschaft höchstens zum Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden dürfen;
- f. vorsehen, dass ein Reinertrag für Rückstellungen und Reserven verwendet wird.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Anerkennung und veröffentlicht den Entscheid darüber im Bundesblatt.

³ Für die Anerkennung kantonalen Institutionen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Anerkennung von Genossenschaften und Stiftungen.

⁴ Die anerkannten Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen sind verpflichtet, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement regelmässig über ihre Geschäftstätigkeit Bericht zu erstatten.

5. Titel: Verfahren, Rechtsschutz

1. Kapitel: Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 80 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung, Erlass einer Feststellungsverfügung oder Schätzung des Ertragswerts ist bei der kantonalen Behörde einzureichen.

² Liegt ein landwirtschaftliches Gewerbe in verschiedenen Kantonen, so ist für die Erteilung einer Bewilligung oder den Erlass einer Feststellungsverfügung derjenige Kanton zuständig, in dem sich der wertvollere Teil befindet.

Art. 81 Behandlung durch den Grundbuchverwalter

¹ Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderliche Bewilligung oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze einzureichen.

² Ist offensichtlich, dass für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist, und liegt eine solche nicht vor, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab.

³ Besteht Ungewissheit darüber, ob für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist, so schreibt der Grundbuchverwalter die Anmeldung im Tagebuch ein, schiebt jedoch den Entscheid über die Eintragung im Grundbuch auf, bis über die Bewilligungspflicht und allenfalls über das Gesuch entschieden ist.

⁴ Der Grundbuchverwalter setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung eines Gesuchs um einen Entscheid über die Bewilligungspflicht oder um Bewilligungserteilung. Läuft die Frist unbenutzt ab oder wird die Bewilligung verweigert, so weist er die Anmeldung ab.

Art. 82 Zivilrechtliche Klagen, Gerichtsstand

¹ Klagen auf Übertragung von Eigentum an landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken und auf Eintragung oder Löschung von Grundpfandrechten an landwirtschaftlichen Grundstücken können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

² Für Klagen aus Erbrecht gilt Artikel 538 des Zivilgesetzbuches.

Art. 83 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist bei der kantonalen Bewilligungsbehörde (Art. 90 Bst. a) einzureichen.

² Diese teilt ihren Entscheid den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 90 Bst. b), dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mit.

³ Gegen die Verweigerung der Bewilligung können die Vertragsparteien, gegen die Erteilung der Bewilligung die kantonale Aufsichtsbehörde, der Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigte bei der kantonalen Beschwerdeinstanz (Art. 88) Beschwerde führen.

Art. 84 Feststellungsverfügung

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:

- a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;
- b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bewilligt werden kann.

Art. 85 Änderung eines Nutzungsplanes

Wird bei der Überprüfung eines Nutzungsplans im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung auch ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück erfasst, so kann ein hängiger

Prozess oder ein hängiges Verfahren auf Antrag eines Beteiligten bis zur Neu-
festsetzung der Nutzungszone, längstens aber für fünf Jahre, eingestellt werden.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 86 Anmerkung im Grundbuch

¹ Im Grundbuch sind anzumerken:

- a. landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone, die diesem Gesetz unterstellt sind (Art. 2);
- b. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die diesem Gesetz nicht unterstellt sind (Art. 2).

² Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von der Anmerkungspflicht und regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Anmerkung von Amtes wegen gelöscht wird.

Art. 87 Schätzung des Ertragswerts

¹ Der Ertragswert wird von einer Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag eines Berechtigten geschätzt. Bei geplanten Bauten oder Anlagen kann die Behörde eine vorläufige Schätzung vornehmen.

² Der Ertragswert kann auch von einem Experten geschätzt werden; eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die Behörde sie genehmigt hat.

³ Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:

- a. der Eigentümer und jeder seiner Erben;
- b. jeder am betreffenden Grundstück oder Gewerbe nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn er sein Recht ausüben könnte;
- c. die Pfandgläubiger, Bürgen und Personen oder Institutionen nach Artikel 76, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrösserung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlicher Umstände geändert hat.

⁴ Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller und dem Grundbuchverwalter den neuen Ertragswert mit.

2. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 88 Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz

¹ Gegen eine Verfügung aufgrund dieses Gesetzes (Art. 80 Abs. 1 und Art. 87) kann innert 30 Tagen bei der kantonalen Beschwerdebehörde (Art. 90 Bst. f) Beschwerde erhoben werden.

² Letztinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen.

Art. 89 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht

Letztinstanzliche kantonale Beschwerdeentscheide sowie Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen nach den Bestimmungen über die Belastungsgrenze unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

6. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug

Art. 90 Zuständigkeit der Kantone

Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind:

- a. eine Bewilligung nach den Artikeln 60, 63, 64 und 65 zu erteilen;
- b. Entscheide der Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 83 Absatz 3 anzufechten (Aufsichtsbehörde);
- c. eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf;
- d. eine Anmerkung nach Artikel 86 zu verlangen;
- e. die Schätzung des Ertragswerts durchzuführen oder zu genehmigen (Art. 87);
- f. über eine Beschwerde zu entscheiden (Beschwerdeinstanz).

Art. 91 Zuständigkeit des Bundes

¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 10 Absatz 2 und 86 Absatz 2.

² Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, bedürfen der Genehmigung des Bundes.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Anerkennung von Genossenschaften und Stiftungen des Privatrechts und von kantonalen Institutionen im Sinne von Artikel 79.

2. Kapitel: Änderung und Aufhebung von Bundesrecht

Art. 92 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 613a

1. bis Land-
wirtschaftli-
ches Inventar

Stirbt der Pächter eines landwirtschaftlichen Gewerbes und führt einer seiner Erben die Pacht allein weiter, so kann dieser verlangen, dass ihm das gesamte Inventar (Vieh, Gerätschaften, Vorräte, usw.) unter Anrechnung auf seinen Erbteil zum Nutzwert zugewiesen wird.

Art. 616

Aufgehoben

Art. 617

IV. Grundstücke
1. Übernahme
a. Anrechnungswert

Grundstücke sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

Art. 619

V. Landwirtschaftliche
Gewerbe und
Grundstücke

Für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

Art. 619^{bis}-625^{bis}

Aufgehoben

Art. 654a

III. Gemeinschaftliches
Eigentum an
landwirtschaftlichen
Gewerben und
Grundstücken

Für die Aufhebung von gemeinschaftlichem Eigentum an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt zudem das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

Art. 682a

e. Vorkaufsrecht an
landwirtschaftlichen
Gewerben und
Grundstücken

Für die Vorkaufsrechte an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt zudem das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

Art. 798a

3. Landwirtschaftliche
Grundstücke

Für die Verpfändung von landwirtschaftlichen Grundstücken gilt zudem das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

Art. 848

II. Belastungsgrenze

¹ Eine Gült kann auf einem landwirtschaftlichen Grundstück bis zum Ertragswert errichtet werden.

² Auf einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück kann eine Gült bis zu drei Fünfteln des Mittelwerts aus dem nichtlandwirtschaftlichen Ertragswert und dem Boden- und Bauwert errichtet werden; die massgebenden Werte werden durch eine amtliche Schätzung ermittelt, die durch das kantonale Recht zu ordnen ist.

2. Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 218

C. Landwirtschaftliche
Grundstücke

Für die Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken gilt zudem das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

Art. 218^{bis}-218^{quinquies}

Aufgehoben

3. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist zur Beschwerde berechtigt.

4. Das Landwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 81

Aufgehoben

Art. 93 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- b. das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

3. Kapitel: Übergangsrecht

Art. 94 Privatrecht

¹ Die Erbteilung richtet sich nach dem Recht, das bei der Eröffnung des Erbgangs gegolten hat; wird das Teilungsbegehren nicht innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so gilt in jedem Fall das neue Recht.

² Vertraglich begründetes gemeinschaftliches Eigentum (Mit- oder Gesamteigentum) wird nach altem Recht aufgehoben, wenn dies innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangt wird.

³ Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Gewinnanspruch behält auch unter dem neuen Recht seine Gültigkeit. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart worden ist, richten sich jedoch Fälligkeit und Berechnung nach dem Recht, das im Zeitpunkt der Veräusserung gilt. Die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer Bauzone (Art. 29 Abs. 1 Bst. c) gilt nur dann als Veräusserung, wenn der Beschluss über die Einzonung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeht.

⁴ Für das Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das neue Recht, wenn der Vorkaufsfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Art. 95 Übrige Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Realteilungsverbot, das Zerstückelungsverbot, das Bewilligungsverfahren und die Belastungsgrenze gelten für alle Rechtsgeschäfte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Grundbuchamt angemeldet werden.

² Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren, die beim Inkrafttreten hängig sind, werden nach dem neuen Recht beurteilt, wenn das Rechtsgeschäft beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beim Grundbuchamt angemeldet war.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 96

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 27. September 1992 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alpentransit-Beschluss, NEAT)
- **JA** zur Änderung des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)
- **JA** zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz)
- **JA** zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Infrastrukturkosten der Fraktionen und der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Infrastrukturgesetz)
- **JA** zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben
- **JA** zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht